

25.08.21

Wi - R

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung

A. Problem und Ziel

Das nationale Preisangabenrecht bedarf vor dem Hintergrund europarechtlicher Entwicklungen und nationaler Rechtsprechung verschiedener Änderungen.

Die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) sieht u.a. neue Vorgaben für die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für durch Händler angebotene Erzeugnisse vor. Sie enthält außerdem eine Neufassung der Sanktionsvorschriften der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.03.1998, S. 27), die durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist. Die Richtlinie (EU) 2019/2161 ist bis zum 28.11.2021 in deutsches Recht umzusetzen und ab dem 28.05.2022 anzuwenden.

Zudem haben einige nationale Gerichtsverfahren Anpassungs- sowie Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zu Preisangaben im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben aufgezeigt. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Rechtsprechung nationaler Gerichte zur Auszeichnung von Pfandbeträgen, zur Positionierung des Grundpreises sowie zu Preisangaben in Schaufenstern.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat im Frühjahr 2021 einen früheren Entwurf der Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung (PAngV) öffentlich konsultiert. Der Begriff der „Selbstabfüllung“ wird in die PAngV eingeführt sowie eine Regelung zur Mengenangabe bei zur Selbstabfüllung angebotener flüssiger loser Ware getroffen. Ergänzend wird zum punktuellen Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit Elektrizität an einem Ladepunkt eine Neuregelung zur Angabe des Arbeitspreises durch den Anbieter des Ladestroms aufgenommen.

Der Verordnungsgeber hat sich vor dem Hintergrund der notwendigen Änderungen in verschiedenen Paragraphen der PAngV entschieden, die PAngV insgesamt systematisch zu überarbeiten. Die geltende Fassung entspricht nicht mehr einer modernen Regelungssystematik. Die Lesbarkeit und Zugänglichkeit könnten verbessert werden. Die vorgeschlagene Novellierung führt zu einer deutlichen Umstrukturierung, durch die aber – über die oben genannten Anpassungen hinaus – keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden. Gerade in der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass das Regel-Ausnahme-System der PAngV nach wie vor zeitgemäß ist und praxistaugliche Lösungen für Maßnahmen, wie die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuersätze in der zweiten Jahreshälfte 2020, ermöglicht. Somit dienen die Umsortierung und teilweise Umformulierung

einzelner Vorschriften dazu, die Verständlichkeit der Inhalte zu verbessern, inhaltlich zusammengehörige Sachverhalte zusammenzuführen und Begrifflichkeiten zu aktualisieren.

B. Lösung

Es wird eine umfassende Novelle der PAngV zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) vorgelegt. Durch die Novelle werden die Verständlichkeit und Lesbarkeit der PAngV verbessert. Im Rahmen der Novellierung erfolgt eine Neuaufnahme der Vorgaben für die Bekanntgabe von Preisermäßigungen für Waren gemäß des neuen Artikels 6a der Richtlinie 98/6/EG und eine Nutzung der in der Richtlinie (EU) 2019/2161 für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Ausnahmeregelungen. Zudem wird eine Bußgeldvorschrift für Verstöße gegen die neue Regelung zu Preisermäßigungen in die PAngV aufgenommen. Aufgrund von Rechtsprechung nationaler Gerichte erfolgen Anpassungen und Klarstellungen zur Auszeichnung von Pfandbeträgen, zur Positionierung des Grundpreises sowie zu Preisangaben in Schaufenstern. Eine Neuregelung erfolgt zu den anzugebenden Mengeneinheiten bei der Abgabe flüssiger loser Ware, die der Verbraucher selbst abfüllt. Ergänzend wird zum punktuellen Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit Elektrizität durch Nutzer an öffentlich zugänglichen Ladepunkten eine neue Regelung zur Angabe des Arbeitspreises sowie die Bebußung von Verstößen dagegen in die PAngV eingefügt.

C. Alternativen

Keine. Zu den vorgesehenen Änderungen bestehen keine Regelungsalternativen. Die europäischen Vorgaben erfordern einen einheitlichen, flächendeckenden Verbraucherschutz.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich aus den neuen Vorgaben für die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für durch Händler angebotene Erzeugnisse geregelt in § 11 ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1,9 Millionen EUR. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 14,2 Millionen EUR. Dieser kann vollständig der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zugeordnet werden. Der komplette zusätzliche Erfüllungsaufwand ergibt sich durch die 1:1-Umsetzung von EU-Recht, daher ist dieser nicht relevant für die One in, one out-Regel.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	1.871
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	1.871
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	14.220
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	14.220

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand wird durch die durch europäisches Recht vorgegebenen, neuen Informationspflichten der Wirtschaft gegenüber Verbrauchern verursacht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entsteht durch die Verordnung für den Bund kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die neuen Vorgaben für die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für Waren, die Regelung zur Selbstabfüllung flüssiger loser Ware und die Regelung zum punktuellen Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit Elektrizität haben die für den Vollzug zuständigen Länder, die diese Aufgabe in weiten Teilen auf die kommunale Ebene delegiert haben, weitere Prüfkriterien bei der Marktüberwachung zu beachten. Auch die Erweiterung der Regelung zur Preisermäßigung für schnell verderbliche Waren und für solche mit kurzer Haltbarkeit in § 9 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 11 Absatz 4 Nummer 2 erhöht den Überwachungsbedarf geringfügig. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geht jedoch davon aus, dass die Änderungen keinen nennenswerten Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln verursachen und durch organisatorische Maßnahmen kompensiert werden können. Dieser Einschätzung schließt sich das Statistische Bundesamt an.

F. Weitere Kosten

Die Verordnung führt nicht zu weiteren Kosten. Es ist nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu rechnen. Die Nutzung der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit eines erleichterten und erweiterten Abverkaufs schnell verderblicher Waren und solcher mit kurzer Haltbarkeit durch § 9 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 11 Absatz 4 Nummer 2 wird die Einnahmesituation insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels für diese Warengruppe verbessern und den Zugang von Verbrauchern zu solchen Waren erleichtern.

25.08.21

Wi - R

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 25. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung¹⁾

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 6c der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091) eingefügt worden ist, die Bundesregierung,

- des § 1 des Preisangabengesetzes vom 03.12.1984 (BGBl. I S. 1429), der zuletzt durch Artikel 296 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

- des § 6 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26.06.2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), der zuletzt durch Artikel 450 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung

- der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.03.1998, S. 27)

- der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.07.2000, S. 1)

- der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11.06.2005, S. 22)

- der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)

- der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 05.12.2007, S. 1)

- der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.05.2008, S. 66)

- der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64)

- der Richtlinie 2011/90/EU der Kommission vom 14. November 2011 zur Änderung von Anhang I Teil II der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit zusätzlichen Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 35)

- der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.02.2014, S. 34)

- der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1)

- der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7).

Artikel 1

Preisangabenverordnung (PAngV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich; Grundsatz

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Grundvorschriften

§ 3 Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises

§ 4 Pflicht zur Angabe des Grundpreises

§ 5 Mengeneinheit für die Angabe des Grundpreises

§ 6 Preisangaben bei Fernabsatzverträgen

§ 7 Rückerstattbare Sicherheit

§ 8 Preisangaben mit Änderungsvorbehalt; Reisepreisänderungen

§ 9 Preisermäßigungen

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen

§ 10 Preisangaben im Handel

§ 11 Zusätzliche Preisangabenpflicht bei Preisermäßigungen für Waren

§ 12 Preisangaben für Leistungen

§ 13 Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

§ 14 Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser

§ 15 Tankstellen, Parkplätze

Abschnitt 4

Bestimmungen zu Finanzdienstleistungen

§ 16 Verbraucherdarlehen

§ 17 Werbung für Verbraucherdarlehen

§ 18 Überziehungsmöglichkeiten

§ 19 Entgeltliche Finanzierungshilfen

Abschnitt 5
Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Anlage Berechnung des effektiven Jahreszinses

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich; Grundsatz

(1) Diese Verordnung regelt die Angabe von Preisen für Waren oder Leistungen von Unternehmern gegenüber Verbrauchern.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Leistungen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind;
2. Waren und Leistungen, soweit für sie auf Grund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
3. mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;
4. Warenangebote bei Versteigerungen.

(3) Wer zu Angaben nach dieser Verordnung verpflichtet ist, hat diese

1. dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie
2. leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen.

Angaben über Preise müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Arbeits- oder Mengenpreis“ den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und aller besonderen Verbrauchssteuern für die leitungsgebundene Abgabe von Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser;
2. „Fertigpackung“ eine Verpackung im Sinne des § 42 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes;

3. „Gesamtpreis“ den Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile für eine Ware oder eine Leistung zu zahlen ist;
4. „Grundpreis“ den Preis je Mengeneinheit einer Ware einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile;
5. „lose Ware“ unverpackte Ware, die durch den Unternehmer in Anwesenheit der Verbraucher, durch die Verbraucher selbst oder auf deren Veranlassung abgemessen wird;
6. „offene Packung“ eine Verkaufseinheit im Sinne des § 42 Absatz 2 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes;
7. „Selbstabfüllung“ die Abgabe von flüssiger loser Ware, die durch die Verbraucher selbst in die jeweilige Umverpackung abgefüllt wird;
8. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht] geändert worden ist, in der am 28. Mai 2022 geltenden Fassung;
9. „Verbraucher“ jede natürliche Person im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

A b s c h n i t t 2

G r u n d v o r s c h r i f t e n

§ 3

Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises

(1) Wer als Unternehmer Verbrauchern Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Gesamtpreise anzugeben.

(2) Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufso-der Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Wird ein Preis aufgegliedert, ist der Gesamtpreis hervorzuheben.

§ 4

Pflicht zur Angabe des Grundpreises

(1) Wer als Unternehmer Verbrauchern Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder

Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat neben dem Gesamtpreis auch den Grundpreis unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar anzugeben. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Gesamtpreis identisch ist.

(2) Wer als Unternehmer Verbrauchern lose Ware nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat lediglich den Grundpreis anzugeben.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Waren, die über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder 10 Milliliter verfügen;
2. Waren, die verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind;
3. Waren, die von kleinen Direktvermarktern, insbesondere Hofläden, Winzerbetrieben oder Imkern, sowie kleinen Einzelhandelsgeschäften, insbesondere Kiosken, mobilen Verkaufsstellen oder Ständen auf Märkten oder Volksfesten, angeboten werden, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt, es sei denn, dass das Warensortiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird;
4. Waren, die im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden;
5. Waren, die in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden;
6. Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm;
7. kosmetische Mittel, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;
8. Parfüms und parfümierte Duftwässer, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Ethylalkohol enthalten.

§ 5

Mengeneinheit für die Angabe des Grundpreises

(1) Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder 250 Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder 100 Milliliter verwendet werden. Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr, 50 Kilogramm und mehr oder 100 Meter und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht.

(2) Bei nach Gewicht oder nach Volumen angebotener loser Ware ist als Mengeneinheit für den Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden.

(3) Bei zur Selbstabfüllung angebotener flüssiger loser Ware kann abweichend von der allgemeinen Verkehrsauffassung zusätzlich zum Grundpreis nach Absatz 2 der Grundpreis nach Gewicht angegeben werden.

(4) Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

(5) Bei Haushaltswaschmitteln kann als Mengeneinheit für den Grundpreis eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.

§ 6

Preisangaben bei Fernabsatzverträgen

(1) Wer als Unternehmer Verbrauchern Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet, hat zusätzlich zu den nach § 3 Absatz 1 und 2 und § 4 Absatz 1 und 2 verlangten Angaben anzugeben,

1. dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und
2. ob zusätzlich Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten anfallen.

(2) Fallen zusätzliche Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten an, so ist deren Höhe anzugeben, soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf die in § 312 Absatz 2 Nummer 2, 3, 6, 9 und 10 und Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Verträge.

§ 7

Rückerstattbare Sicherheit

Wer neben dem Gesamtpreis für eine Ware oder Leistung eine rückerstattbare Sicherheit fordert, insbesondere einen Pfandbetrag, hat deren Höhe neben dem Gesamtpreis anzugeben und nicht in diesen einzubeziehen. Der für die rückerstattbare Sicherheit zu entrichtende Betrag hat bei der Berechnung des Grundpreises unberücksichtigt zu bleiben.

§ 8

Preisangaben mit Änderungsvorbehalt; Reisepreisänderungen

(1) Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist nur zulässig

1. bei Waren oder Leistungen, für die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten bestehen, soweit zugleich die voraussichtlichen Liefer- und Leistungsfristen angegeben werden, oder
2. bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

(2) Der in der Werbung, auf der Webseite oder in Prospekten eines Reiseveranstalters angegebene Reisepreis darf nach Maßgabe des § 651d Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs und des Artikels 250 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche geändert werden.

§ 9

Preisermäßigungen

(1) Die Pflicht zur Angabe eines neuen Gesamtpreises oder Grundpreises gilt nicht bei

1. individuellen Preisermäßigungen;
2. nach Kalendertagen zeitlich begrenzten und durch Werbung oder in sonstiger Weise bekannt gemachten generellen Preisermäßigungen;
3. schnell verderblichen Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit, wenn der geforderte Gesamtpreis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs oder eines drohenden Ablaufs der Haltbarkeit herabgesetzt wird und dies für die Verbraucher in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird.

(2) Die Pflicht zur Angabe eines neuen Grundpreises gilt nicht bei Waren ungleichen Nenngewichts oder -volumens oder ungleicher Nennlänge oder -fläche mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Gesamtpreis um einen einheitlichen Betrag oder Prozentsatz ermäßigt wird.

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen

§ 10

Preisangaben im Handel

(1) Wer Verbrauchern Waren, die von diesen unmittelbar entnommen werden können, anbietet, hat die Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Waren auszuzeichnen. Satz 1 gilt auch für das sichtbare Anbieten von Waren innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes in Schaufenstern, Schaukästen, auf Regalen, Verkaufsständen oder in sonstiger Weise.

(2) Wer Verbrauchern Waren nicht unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Verkaufsraum anbietet, hat diese Waren durch Preisschilder, Beschriftung der Ware, Anbringung oder Auslage von Preisverzeichnissen oder Beschriftung der Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, auszuzeichnen.

(3) Wer Waren nach Musterbüchern anbietet, hat diese Waren durch Angabe der Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder in Preisverzeichnissen auszuzeichnen.

(4) Wer Waren nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen anbietet, hat diese Waren durch unmittelbare Angabe der Preise bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in Preisverzeichnissen, die mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehen, auszuzeichnen.

(5) Wer Waren anbietet, deren Preise üblicherweise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, hat Preisverzeichnisse nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 und 2 aufzustellen und bekannt zu machen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf

1. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 97 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 07.09.1987, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2159 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 34) geändert worden ist;
2. Waren, die in Werbevorführungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluss des Kaufvertrags genannt wird;
3. Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden.

§ 11

Zusätzliche Preisangabenpflicht bei Preisermäßigungen für Waren

(1) Wer zur Angabe eines Gesamtpreises verpflichtet ist, hat gegenüber Verbrauchern bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung für eine Ware den niedrigsten Gesamtpreis anzugeben, den er innerhalb der letzten 30 Tage vor der Anwendung der Preisermäßigung gegenüber Verbrauchern angewendet hat.

(2) Im Fall einer schrittweisen, ohne Unterbrechung ansteigenden Preisermäßigung des Gesamtpreises einer Ware kann während der Dauer der Preisermäßigung der niedrigste Gesamtpreis nach Absatz 1 angegeben werden, der vor Beginn der schrittweisen Preisermäßigung gegenüber Verbrauchern für diese Ware angewendet wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für nach § 4 Absatz 2 lediglich zur Angabe des Grundpreises Verpflichtete.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Bekanntgabe von

1. individuellen Preisermäßigungen oder
2. Preisermäßigungen für schnell verderbliche Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit, wenn der geforderte Preis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs oder eines drohenden Ablaufs der Haltbarkeit herabgesetzt wird und dies für die Verbraucher in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird.

§ 12

Preisangaben für Leistungen

(1) Wer Verbrauchern Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis über die Preise für seine wesentlichen Leistungen oder über seine Verrechnungssätze nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 aufzustellen. Soweit üblich, können für Leistungen Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden. Diese müssen alle

Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(2) Das Preisverzeichnis nach Absatz 1 ist in den Geschäftsräumen oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots anzubringen. Ist ein Schaufenster oder Schaukasten vorhanden, ist es auch dort anzubringen. Werden die Leistungen in Fachabteilungen von Handelsbetrieben angeboten, so genügt das Anbringen der Preisverzeichnisse in den Fachabteilungen. Ist das Anbringen des Preisverzeichnisses wegen des Umfangs nicht zumutbar, so ist es zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten.

(3) Wer eine Leistung über Bildschirmanzeige erbringt und nach Einheiten berechnet, hat eine gesonderte Anzeige über den Preis der fortlaufenden Nutzung unentgeltlich anzubieten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf

1. Leistungen, die üblicherweise aufgrund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Voranschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;
2. künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen, sofern diese Leistungen nicht in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;
3. Leistungen, bei denen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

§ 13

Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

(1) Wer in Gaststätten und ähnlichen Betrieben Speisen oder Getränke anbietet, hat deren Preise in einem Preisverzeichnis anzugeben. Wer Speisen und Getränke sichtbar ausstellt oder Speisen und Getränke zur unmittelbaren Entnahme anbietet, hat diese während des Angebotes durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen. Werden Speisen und Getränke nach Satz 2 angeboten, kann die Preisangabe alternativ auch nach Satz 1 erfolgen. § 11 ist nicht anzuwenden auf die Bekanntgabe von Preisermäßigungen in Betrieben nach diesem Absatz.

(2) Die Preisverzeichnisse sind zum Zeitpunkt des Angebotes entweder gut lesbar anzubringen, auf Tischen auszulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei der Abrechnung der Bestellung vorzulegen. Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines anderen Betriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) Wer in Beherbergungsbetrieben Zimmer anbietet, hat beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer ersichtlich sind. Satz 1 ist im Fall des Angebots eines Frühstückes für den Frühstückspreis entsprechend anzuwenden.

(4) Kann in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben eine Telekommunikationsanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis in den Preisverzeichnissen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 anzugeben.

(5) Die in den Preisverzeichnissen nach den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und alle sonstigen Zuschläge einschließen.

§ 14

Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser

(1) Wer als Unternehmer Verbrauchern Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser leitungsgebunden anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat den Arbeits- oder Mengenpreis im Angebot oder in der Werbung anzugeben.

(2) Wer an einem öffentlich zugänglichen Ladepunkt Verbrauchern das punktuelle Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen nach der Ladesäulenverordnung anbietet, hat beim Einsatz eines für das punktuelle Aufladen vorgesehenen Bezahlverfahrens den für den jeweiligen Ladepunkt geltenden Arbeitspreis an dem Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe anzugeben. Die Preisangabe hat mindestens zu erfolgen mittels

1. eines Aufdrucks, Aufklebers oder Preisaushangs,
2. einer Anzeige auf einem Display des Ladepunktes oder
3. einer registrierungsfreien und kostenlosen mobilen Webseite, auf die am Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe hingewiesen wird.

Wird für das punktuelle Aufladen von Verbrauchern ein webbasiertes System verwendet, so hat der Anbieter den Arbeitspreis für das punktuelle Laden über dieses webbasierte System spätestens vor dem Start des Ladevorgangs anzugeben.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 zusätzlich leistungsabhängige oder nicht verbrauchsabhängige Preise fordert, hat diese vollständig in unmittelbarer Nähe der Angabe des Arbeits- oder Mengenpreises oder des Ladepunktes anzugeben.

(4) Als Mengeneinheit ist für die Angabe des Arbeitspreises bei Elektrizität, Gas und Fernwärme 1 Kilowattstunde und für die Angabe des Mengenpreises bei Wasser 1 Kubikmeter zu verwenden.

§ 15

Tankstellen, Parkplätze

(1) Wer an einer Tankstelle Kraftstoffe anbietet, hat die Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, dass sie deutlich lesbar für Kraftfahrer sind, die

1. auf der Straße heranfahren oder
2. auf Bundesautobahnen in den Tankstellenbereich einfahren.

Satz 1 gilt nicht für die Preise von Kraftstoffmischungen, die erst in der Tankstelle hergestellt werden.

(2) Wer für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet oder bewacht oder Kraftfahrzeuge verwahrt, hat zum Zeitpunkt des

Angebotes am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die von ihm geforderten Preise ersichtlich sind.

Abschnitt 4

Bestimmungen zu Finanzdienstleistungen

§ 16

Verbraucherdarlehen

(1) Wer als Unternehmer den Abschluss von Verbraucherdarlehen im Sinne des § 491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anbietet, hat als Preis die nach den Absätzen 2 bis 6 und 8 berechneten Gesamtkosten des Verbraucherdarlehens für den Verbraucher, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags, soweit zutreffend, einschließlich der Kosten gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, anzugeben und als effektiven Jahreszins zu bezeichnen.

(2) Der effektive Jahreszins ist mit der in der Anlage angegebenen mathematischen Formel und nach den in der Anlage zugrunde gelegten Vorgehensweisen zu berechnen. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von der Annahme ausgegangen, dass der Verbraucherdarlehensvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und dass Darlehensgeber und Verbraucher ihren Verpflichtungen zu den im Verbraucherdarlehensvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nachkommen.

(3) In die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind als Gesamtkosten die vom Verbraucher zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten einzubeziehen, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag zu entrichten hat und die dem Darlehensgeber bekannt sind. Zu den sonstigen Kosten nach Satz 1 gehören:

1. Kosten für die Vermittlung des Verbraucherdarlehens;
2. Kosten für die Eröffnung und Führung eines spezifischen Kontos, Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Geschäfte auf diesem Konto getätigt als auch Verbraucherdarlehensbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte, wenn die Eröffnung oder Führung eines Kontos Voraussetzung dafür ist, dass das Verbraucherdarlehen überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird;
3. Kosten für die Immobilienbewertung, sofern eine solche Bewertung für die Gewährung des Verbraucherdarlehens erforderlich ist.

(4) Nicht in die Berechnung der Gesamtkosten einzubeziehen sind:

1. Kosten, die vom Verbraucher bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Verbraucherdarlehensvertrag zu tragen sind;
2. Kosten für solche Versicherungen und für solche anderen Zusatzleistungen, die keine Voraussetzung für die Verbraucherdarlehensvergabe überhaupt oder zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen sind;
3. Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Verbraucher beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder Verbraucherdarlehensgeschäft handelt;

4. Gebühren für die Eintragung der Eigentumsübertragung oder der Übertragung eines grundstücksgleichen Rechts in das Grundbuch;
5. Notarkosten.

(5) Ist eine Änderung des Zinssatzes oder sonstiger in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehender Kosten vorbehalten und ist ihre zahlenmäßige Bestimmung im Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht möglich, so wird bei der Berechnung von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Verbraucherdarlehensvertrags gelten.

(6) Soweit die in der Anlage niedergelegten Annahmen zutreffend sind, sind diese bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zu berücksichtigen.

(7) Ist der Abschluss eines Vertrags über die Inanspruchnahme einer Nebenleistung, insbesondere eines Versicherungsvertrags oder allgemein einer Mitgliedschaft, zwingende Voraussetzung dafür, dass das Verbraucherdarlehen überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und können die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden, so ist in klarer, eindeutiger und auffallender Art und Weise darauf hinzuweisen,

1. dass eine Verpflichtung zum Abschluss des Vertrages über die Nebenleistung besteht und
2. wie hoch der effektive Jahreszins des Verbraucherdarlehens ist.

(8) Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Auszahlung des Verbraucherdarlehens das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlussgebühr ist im Zweifel lediglich der Teil zu berücksichtigen, der auf den Verbraucherdarlehensanteil der Bausparvertragssumme entfällt. Bei Verbraucherdarlehen, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung von Leistungen einer Bausparkasse aus Bausparverträgen dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unveränderbar sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben. Bei vor- oder zwischenfinanzierten Bausparverträgen nach Satz 3 ist für das Gesamtprodukt aus Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen und Bausparvertrag der effektive Jahreszins für die Gesamtlaufzeit anzugeben.

§ 17

Werbung für Verbraucherdarlehen

(1) Jegliche Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke, die Verbraucherdarlehen betrifft, hat den Kriterien der Redlichkeit und Eindeutigkeit zu genügen und darf nicht irreführend sein. Insbesondere sind Formulierungen unzulässig, die bei Verbrauchern falsche Erwartungen wecken über die Kosten eines Verbraucherdarlehens oder in Bezug auf die Möglichkeit, ein Verbraucherdarlehen zu erhalten.

(2) Wer gegenüber Verbrauchern für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, wirbt, hat in klarer, eindeutiger und auffallender Art und Weise anzugeben:

1. die Identität und Anschrift des Darlehensgebers oder gegebenenfalls des Darlehensvermittlers,

2. den Nettodarlehensbetrag,
3. den Sollzinssatz und die Auskunft, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder um eine Kombination aus beiden handelt, sowie Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkosten einbezogenen Kosten,
4. den effektiven Jahreszins.

In der Werbung ist der effektive Jahreszins mindestens genauso hervorzuheben wie jeder andere Zinssatz.

(3) In der Werbung nach Absatz 2 sind ferner, soweit zutreffend, folgende Angaben zu machen:

1. der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag,
2. die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags,
3. die Höhe der Raten,
4. die Anzahl der Raten,
5. bei Immobilier-Verbraucherdarlehen der Hinweis, dass der Verbraucherdarlehensvertrag durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert wird,
6. bei Immobilier-Verbraucherdarlehen in Fremdwährung ein Warnhinweis, dass sich mögliche Wechselkursschwankungen auf die Höhe des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags auswirken könnten.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben sind mit Ausnahme der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit einem Beispiel zu versehen. Bei der Auswahl des Beispiels muss der Werbende von einem effektiven Jahreszins ausgehen, von dem der Werbende erwarten darf, dass mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abgeschlossen werden.

(5) Verlangt der Werbende den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder eines Vertrags über andere Zusatzleistungen und können die Kosten für diesen Vertrag nicht im Voraus bestimmt werden, ist auf die Verpflichtung zum Abschluss dieses Vertrags klar und verständlich an gestalterisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

(6) Die Informationen nach den Absätzen 2, 3 und 5 müssen in Abhängigkeit vom Medium, das für die Werbung gewählt wird, akustisch gut verständlich oder deutlich lesbar sein.

(7) Auf Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge nach § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Absätze 2 bis 6 nicht anwendbar.

§ 18

Überziehungsmöglichkeiten

Bei Überziehungsmöglichkeiten im Sinne des § 504 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Darlehensgeber statt des effektiven Jahreszinses den Sollzinssatz pro Jahr

und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und der Darlehensgeber außer den Sollzinsen keine weiteren Kosten verlangt.

§ 19

Entgeltliche Finanzierungshilfen

Die §§ 16 und 17 sind auf Verträge entsprechend anzuwenden, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt.

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, § 6 Absatz 1 oder 2, § 7 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, entgegen § 10 Absatz 2, 3 oder 4, § 11 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4, § 14 Absatz 1, 2 oder 3, § 15 Absatz 1 Satz 1, § 17 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, oder entgegen § 18 eine Angabe oder Auszeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 5, ein Preisverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereithält,
3. entgegen § 12 Absatz 3 ein Angebot nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
4. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 ein Preisverzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
5. entgegen § 16 Absatz 7 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt.

Anlage
(zu § 16)

Berechnung des effektiven Jahreszinses

1. Grundgleichung zur Darstellung der Gleichheit zwischen Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbeträgen einerseits und Rückzahlungen (Tilgung, Zinsen und Verbraucherdarlehenskosten) andererseits.

Die nachstehende Gleichung zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses drückt auf jährlicher Basis die rechnerische Gleichheit zwischen der Summe der Gegenwartswerte der in Anspruch genommenen Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbeträge einerseits und der Summe der Gegenwartswerte der Rückzahlungen (Tilgung, Zinsen und Verbraucherdarlehenskosten) andererseits aus:

$$\sum_{k=1}^m C_k (1+X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1+X)^{-s_l}$$

Hierbei ist

- X der effektive Jahreszins;
- m die laufende Nummer des letzten Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbetrags;
- k die laufende Nummer eines Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbetrags, wobei $1 \leq k \leq m$;
- C_k die Höhe des Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbetrags mit der Nummer k;
- t_k der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen der ersten Verbraucherdarlehensvergabe und dem Zeitpunkt der einzelnen nachfolgenden in Anspruch genommenen Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbeträge, wobei $t_1 = 0$;
- m' die laufende Nummer der letzten Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;
- l die laufende Nummer einer Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;
- D_l der Betrag einer Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;
- s_l der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des ersten Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbetrags und dem Zeitpunkt jeder einzelnen Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung.

Anmerkungen:

- a) Die von beiden Seiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
- b) Anfangszeitpunkt ist der Tag der Auszahlung des ersten Verbraucherdarlehensbetrags.

- c) Der Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten wird in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für ein Jahr 365 Tage (bzw. für ein Schaltjahr 366 Tage), 52 Wochen oder 12 Standardmonate. Ein Standardmonat hat 30,41666 Tage (d. h. 365/12), unabhängig davon, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht.

Können die Zeiträume zwischen den in den Berechnungen verwendeten Zeitpunkten nicht als ganze Zahl von Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt werden, so sind sie als ganze Zahl eines dieser Zeitabschnitte in Kombination mit einer Anzahl von Tagen auszudrücken. Bei der Verwendung von Tagen

- aa) werden alle Tage einschließlich Wochenenden und Feiertagen gezählt;
- bb) werden gleich lange Zeitabschnitte und dann Tage bis zur Inanspruchnahme des ersten Verbraucherdarlehensbetrags zurückgezählt;
- cc) wird die Länge des in Tagen bemessenen Zeitabschnitts ohne den ersten und einschließlich des letzten Tages berechnet und in Jahren ausgedrückt, indem dieser Zeitabschnitt durch die Anzahl von Tagen des gesamten Jahres (365 oder 366 Tage), zurückgezählt ab dem letzten Tag bis zum gleichen Tag des Vorjahres, geteilt wird.
- d) Das Rechenergebnis wird auf zwei Dezimalstellen genau angegeben. Ist die Ziffer der dritten Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der zweiten Dezimalstelle um den Wert 1.
- e) Mathematisch darstellen lässt sich diese Gleichung durch eine einzige Summation unter Verwendung des Faktors „Ströme“ (A_k), die entweder positiv oder negativ sind, je nachdem, ob sie für Auszahlungen oder für Rückzahlungen innerhalb der Perioden 1 bis n , ausgedrückt in Jahren, stehen:

$$S = \sum_{k=1}^n A_k (1 + X)^{-t_k},$$

dabei ist S der Saldo der Gegenwartswerte aller „Ströme“, deren Wert gleich Null sein muss, damit die Gleichheit zwischen den „Strömen“ gewahrt bleibt.

2. Es gelten die folgenden zusätzlichen Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses:
- a) Ist dem Verbraucher nach dem Verbraucherdarlehensvertrag freigestellt, wann er das Verbraucherdarlehen in Anspruch nehmen will, so gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als sofort in voller Höhe in Anspruch genommen.
- b) Ist dem Verbraucher nach dem Verbraucherdarlehensvertrag generell freigestellt, wann er das Verbraucherdarlehen in Anspruch nehmen will, sind jedoch je nach Art der Inanspruchnahme Beschränkungen in Bezug auf Verbraucherdarlehensbetrag und Zeitraum vorgesehen, so gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als zu dem im Verbraucherdarlehensvertrag vorgesehenen frühestmöglichen Zeitpunkt mit den entsprechenden Beschränkungen in Anspruch genommen.
- c) Sieht der Verbraucherdarlehensvertrag verschiedene Arten der Inanspruchnahme mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vor, so gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in

Anspruch genommen, wie sie für die Kategorie von Geschäften gelten, die bei dieser Art von Verbraucherdarlehensverträgen am häufigsten vorkommt.

- d) Bei einer Überziehungsmöglichkeit gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als in voller Höhe und für die gesamte Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags in Anspruch genommen. Ist die Dauer der Überziehungsmöglichkeit nicht bekannt, so ist bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme auszugehen, dass die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags drei Monate beträgt.
- e) Bei einem Überbrückungsdarlehen gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als in voller Höhe und für die gesamte Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags in Anspruch genommen. Ist die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags nicht bekannt, so wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass sie 12 Monate beträgt.
- f) Bei einem unbefristeten Verbraucherdarlehensvertrag, der weder eine Überziehungsmöglichkeit noch ein Überbrückungsdarlehen beinhaltet, wird angenommen, dass
 - aa) das Verbraucherdarlehen bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen für einen Zeitraum von 20 Jahren ab der ersten Inanspruchnahme gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind; bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, die nicht für den Erwerb oder die Erhaltung von Rechten an Immobilien bestimmt sind oder bei denen das Verbraucherdarlehen im Rahmen von Debit-Karten mit Zahlungsaufschub oder Kreditkarten in Anspruch genommen wird, dieser Zeitraum ein Jahr beträgt und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind;
 - bb) der Verbraucherdarlehensbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme, zurückgezahlt wird; muss der Verbraucherdarlehensbetrag jedoch vollständig, in Form einer einmaligen Zahlung, innerhalb jedes Zahlungszeitraums zurückgezahlt werden, so ist anzunehmen, dass spätere Inanspruchnahmen und Rückzahlungen des gesamten Verbraucherdarlehensbetrags durch den Verbraucher innerhalb eines Jahres stattfinden; Zinsen und sonstige Kosten werden entsprechend diesen Inanspruchnahmen und Tilgungszahlungen und nach den Bestimmungen des Verbraucherdarlehensvertrags festgelegt.

Als unbefristete Verbraucherdarlehensverträge gelten für die Zwecke dieses Buchstabens Verbraucherdarlehensverträge ohne feste Laufzeit, einschließlich solcher Verbraucherdarlehen, bei denen der Verbraucherdarlehensbetrag innerhalb oder nach Ablauf eines Zeitraums vollständig zurückgezahlt werden muss, dann aber erneut in Anspruch genommen werden kann.

- g) Bei Verbraucherdarlehensverträgen, die weder Überziehungsmöglichkeiten beinhalten noch Überbrückungsdarlehen, Verbraucherdarlehensverträge mit Wertbeteiligung, Eventualverpflichtungen oder Garantien sind, und bei unbefristeten Verbraucherdarlehensverträgen (siehe die Annahmen unter den Buchstaben d, e, f, l und m) gilt Folgendes:
 - aa) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Tilgungszahlung nicht feststellen, so ist anzunehmen, dass die Rückzahlung zu dem im Verbraucherdarlehensvertrag genannten frühestmöglichen Zeitpunkt und in der darin festgelegten geringsten Höhe erfolgt.

- bb) Lässt sich der Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme und der ersten vom Verbraucher zu leistenden Zahlung nicht feststellen, so wird der kürzest mögliche Zeitraum angenommen.
- cc) Ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Verbraucherdarlehensvertrags nicht bekannt, so ist anzunehmen, dass das Verbraucherdarlehen erstmals zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen wurde, der sich aus dem kürzesten zeitlichen Abstand zwischen diesem Zeitpunkt und der Fälligkeit der ersten vom Verbraucher zu leistenden Zahlung ergibt.
- h) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Zahlung nicht anhand des Verbraucherdarlehensvertrags oder der Annahmen nach den Buchstaben d, e, f, g, l oder m feststellen, so ist anzunehmen, dass die Zahlung in Übereinstimmung mit den vom Darlehensgeber bestimmten Fristen und Bedingungen erfolgt, und dass, falls diese nicht bekannt sind,
 - aa) die Zinszahlungen zusammen mit den Tilgungszahlungen erfolgen,
 - bb) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Einmalbetrag ausgedrückt sind, bei Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags erfolgen,
 - cc) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Mehrfachzahlungen ausgedrückt sind, beginnend mit der ersten Tilgungszahlung in regelmäßigen Abständen erfolgen, und es sich, falls die Höhe dieser Zahlungen nicht bekannt ist, um jeweils gleich hohe Beträge handelt,
 - dd) mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind.
- i) Ist keine Verbraucherdarlehensobergrenze vereinbart, ist anzunehmen, dass die Obergrenze des gewährten Verbraucherdarlehens 170 000 EUR beträgt. Bei Verbraucherdarlehensverträgen, die weder Eventualverpflichtungen noch Garantien sind und die nicht für den Erwerb oder die Erhaltung eines Rechts an Wohnimmobilien oder Grundstücken bestimmt sind, sowie bei Überziehungsmöglichkeiten, Debit-Karten mit Zahlungsaufschub oder Kreditkarten ist anzunehmen, dass die Obergrenze des gewährten Verbraucherdarlehens 1 500 EUR beträgt.
- j) Werden für einen begrenzten Zeitraum oder Betrag verschiedene Sollzinssätze und Kosten angeboten, so sind während der gesamten Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags der höchste Sollzinssatz und die höchsten Kosten anzunehmen.
- k) Bei Verbraucherdarlehensverträgen, bei denen für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, nach dessen Ablauf ein neuer Sollzinssatz festgelegt wird, der anschließend in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Indikator oder einem internen Referenzzinssatz angepasst wird, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz ab dem Ende der Festzinsperiode dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indikators oder des internen Referenzzinssatzes zum Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt, die Höhe des festen Sollzinssatzes jedoch nicht unterschreitet.
- l) Bei Eventualverpflichtungen oder Garantien wird angenommen, dass das gesamte Verbraucherdarlehen zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte als einmaliger Betrag vollständig in Anspruch genommen wird:

- aa) zum letztzulässigen Zeitpunkt nach dem Verbraucherdarlehensvertrag, welcher die potenzielle Quelle der Eventualverbindlichkeit oder Garantie ist, oder
 - bb) bei einem Roll-over-Verbraucherdarlehensvertrag am Ende der ersten Zinsperiode vor der Erneuerung der Vereinbarung.
- m) Bei Verbraucherdarlehensverträgen mit Wertbeteiligung wird angenommen, dass
- aa) die Zahlungen der Verbraucher zu den letzten nach dem Verbraucherdarlehensvertrag möglichen Zeitpunkten geleistet werden;
 - bb) die prozentuale Wertsteigerung der Immobilie, die die Sicherheit für den Vertrag darstellt, und ein in dem Vertrag genannter Inflationsindex ein Prozentsatz ist, der – je nachdem, welcher Satz höher ist – dem aktuellen Inflationsziel der Zentralbank oder der Höhe der Inflation in dem Mitgliedstaat, in dem die Immobilie belegen ist, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verbraucherdarlehensvertrags oder dem Wert 0 %, falls diese Prozentsätze negativ sind, entspricht.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) § 6 der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung vom 27.07.2015 (BGBl. I S. 1413), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 25.06.2020 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 1 der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist,“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 der Preisangabenverordnung“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe: „§ 6 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 4“ ersetzt.

(2) In § 4 Absatz 2 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12.03.2010 (BGBl. I S. 267) werden die Wörter „die Letztverbraucher sind im Sinne der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Entwurf einer Novellierung der Preisangabenverordnung (PAngV) dient der verpflichtenden Umsetzung von Änderungen des europäischen Rechts. Die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) ist bis zum 28.11.2021 in deutsches Recht umzusetzen und ab dem 28.05.2022 anzuwenden. Zudem haben Gerichtsverfahren bei einzelnen Regelungen Anpassungs- sowie Klarstellungsbedarf im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben aufgezeigt. Zum punktuellen Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit Elektrizität an einem öffentlich zugänglichen Ladepunkt wird eine Regelung zur Angabe des Arbeitspreises pro Kilowattstunde durch den Anbieter des Ladestroms aufgenommen. Eingeführt wird der Begriff der „Selbstabfüllung“ sowie eine neue Regelung zur Mengenangabe bei zur Selbstabfüllung angebotener flüssiger loser Ware.

Der Verordnungsgeber hat sich vor dem Hintergrund der Änderungen in verschiedenen Paragraphen der PAngV entschieden, diese insgesamt systematisch zu überarbeiten. Mit der Novellierung erfolgt eine Umstrukturierung, durch die aber keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden. Die Umsortierung und teilweise Umformulierung dienen vielmehr dazu, die Verständlichkeit der Inhalte zu verbessern, inhaltlich zusammengehörige Sachverhalte zusammenzuführen und die Begrifflichkeiten zu aktualisieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben für die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für Waren in das nationale Recht werden die Verbraucher besser über die Preisgestaltung einer Preisermäßigung informiert. Insbesondere werden so kurzfristige vorherige Preiserhöhungen zur Verbesserung des Werbeeffektes wirkungslos gemacht. Diese Regelung gilt sowohl für den stationären Handel wie auch für den Online-Handel. Außerdem wird der vereinfachte Abverkauf leicht verderblicher Lebensmittel auf leicht verderbliche und kurz haltbare Waren erweitert. Dies wirkt der Lebensmittelverschwendung entgegen und unterstützt die Nachhaltigkeitsbestrebungen sowohl der Bundesregierung, des Handels und von immer mehr Verbrauchern. In die Regelung über Ordnungswidrigkeiten werden Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für Waren aufgenommen. Nicht umgesetzt werden müssen dagegen die Zumessungskriterien für die Höhe von Geldbußen in dem neugefassten Artikel 8 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.03.1998, S. 27), die durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist. Diese sind bereits nach § 17 Absatz 3 Gesetz gegen Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei der Zumessung der Geldbuße zu berücksichtigen. Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip können sich weitere zumessungsrelevante Umstände ableiten lassen.

Die Änderungen und Klarstellungen zu Entscheidungen nationaler Gerichte zur Auszeichnung von Pfandbeträgen, zur Positionierung des Grundpreises sowie zu Preisangaben in Schaufenstern dienen der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Damit sollen

zum einen die Zahl von Abmahnungen und Unterlassungsverfügungen und die Inanspruchnahme von Gerichten zu diesen Sachverhalten reduziert, zum anderen aber auch die Vollzugsmöglichkeiten der Länderpreisbehörden verbessert werden. Zum punktuellen Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit Elektrizität an einem öffentlich zugänglichen Ladepunkt wird eine Regelung zur Angabe des Arbeitspreises pro Kilowattstunde durch den Anbieter des Ladestroms aufgenommen. Der Verstoß hiergegen wird als Ordnungswidrigkeit in § 20 berücksichtigt. Eingeführt wird der Begriff der „Selbstabfüllung“ sowie eine neue Regelung zur Mengenangabe bei zur Selbstabfüllung angebotener flüssiger loser Ware.

III. Alternativen

Es sind keine gleichermaßen geeigneten und angemessenen Alternativen verfügbar, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Insbesondere die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 vom 27.11.2019 ist verpflichtend und die hierzu vorgesehenen Regelungen sind durch die Richtlinie vorgegeben.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz zur Änderung der PAngV findet sich in § 1 des Preisangabengesetzes. Danach wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt zum Zwecke der Unterrichtung und des Schutzes der Verbraucher und zur Förderung des Wettbewerbs sowie zur Durchführung von diesen Zwecken dienenden Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass und auf welche Art und Weise beim Anbieten von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern Preise und die Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen, auf die sich die Preise beziehen, anzugeben sind.

Die Novelle basiert des Weiteren auf § 6c der Gewerbeordnung (GewO), welcher die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG Vorschriften über Informationen, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Art zu erlassen, die ein Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern zur Verfügung zu stellen hat oder zur Verfügung stellt. Nach § 6c Satz 2 GewO kann die Rechtsverordnung auch Regelungen enthalten über die Art und Weise, in der die Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Die PAngV wird auch auf Grundlage von § 6c GewO erlassen, da vereinzelte Regelungen zu Dienstleistungen sehr detaillierte und über die reine Preisangabe hinausgehende Informationspflichten enthalten. Dies gilt beispielsweise für die in § 17 enthaltenen Informationspflichten im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehensverträgen.

Die in Artikel 2 enthaltenen Folgeänderungen basieren auf § 6c GewO und § 6 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere dient der Entwurf der Umsetzung europäischen Rechts in Form der Richtlinie (EU) 2019/2161.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Novelle der PAngV dient dazu, die Verständlichkeit der Inhalte zu verbessern, inhaltlich zusammengehörige Sachverhalte zusammenzuführen und die Begrifflichkeiten zu aktualisieren. Bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 in deutsches Recht werden darin enthaltene Öffnungsklauseln für Rechtsvereinfachungen genutzt. So wird der Abverkauf leicht verderblicher Lebensmittel auf leicht verderbliche und kurz haltbare Waren erweitert. Der Handel profitiert in diesem Bereich von der Vereinfachung der Pflicht zur Preisangabe. Der Gebrauch der Öffnungsklausel zu schrittweise ansteigenden Preisermäßigungen bei Waren vereinfacht die Anwendung der europäischen Regelungen in der Praxis. Die rechtlichen Änderungen und Klarstellungen zu Entscheidungen nationaler Gerichte werden der Wirtschaft das Verständnis und den Ländern den Vollzug der Regelungen erleichtern. Die Regelung zur Selbstabfüllung flüssiger loser Ware durch Verbraucher kommt insbesondere den mittelständisch geprägten Einzelhandelsgeschäften, die das Konzept der Abgabe unverpackter Ware an Verbraucher nutzen, zugute. Ihnen wird ein rechtskonformer Weg für die Preisangabe eröffnet, der ohne die Bereitstellung neuer konformitätsbewerteter Flüssigkeitsmaße oder mess- und eichrechtskonformer Volumenmessanlagen auskommt und an die Verwendung der im Handel weitverbreiteten mess- und eichrechtskonformen Waagen zur Bestimmung des Gewichtes anknüpft.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Der Entwurf ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Das Regelungsvorhaben trägt als Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in nationales Recht insbesondere zur verbesserten Information der Verbraucher über das Vorhandensein eines Preisvorteils bei ermäßigter Ware bei. Dies könnte zu einer Reduktion asymmetrischer Informationen führen und somit die Konsumenten stärken und damit letztlich den Wettbewerb fördern. Diese Effekte können sich positiv auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Indikator 8.4) auswirken.

Darüber hinaus ist der Entwurf mit SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) vereinbar. Das Vorhaben vereinfacht den Abverkauf leicht verderblicher und kurz haltbarer Waren, dies könnte dazu beitragen, die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren. Somit könnte der Entwurf zur Erreichung der Ziele im Bereich Nachhaltiger Konsum (SDG 12.3) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beitragen. Durch die Aufnahme des Begriffes „Selbstabfüllung“ und der hiermit im Zusammenhang stehenden Regelung zu den anzugebenden Mengeneinheiten bei der Abgabe flüssiger loser Ware durch Selbstabfüllung an Verbraucher soll der Verbrauch von Umverpackungen und damit der Verpackungsmüll reduziert werden. Auch dies wird sich positiv auf den Nachhaltigen Konsum (SDG 12.5) auswirken. Die Regelung zur Angabe des Arbeitspreises beim punktuellen Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit Elektrizität an einem öffentlich zugänglichen Ladepunkt durch den Anbieter des Ladestroms steht im Zusammenhang mit SDG 13 (dringende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen). Eine bessere Information der Nutzer kann die Verbreitung der Elektromobilität fördern und damit einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.

Behinderungen etwaiger Nachhaltigkeitsziele oder Zielkonflikte zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurden nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Insgesamt erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 1,9 Millionen Euro.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt:

Vorgabe 1 Informationspflicht: Angabe des niedrigsten Gesamtpreises innerhalb eines definierten Zeitraums bei Bekanntgabe einer Preisermäßigung für Waren

Die neu eingeführte Pflicht für zur Angabe des Gesamtpreises oder des Grundpreises Verpflichtete, bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung den niedrigsten Gesamtpreis anzugeben, der innerhalb des in § 11 Absatz 1 definierten Zeitraums von Verbrauchern gefordert wurde. Bei der Schätzung des Erfüllungsaufwands wurde das am 26. November 2019 vom Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau beschlossene Konzept zur Begrenzung des Umstellungsaufwands berücksichtigt. Aufgrund der hier erfolgten 1:1-Umsetzung von EU-Recht boten sich keine Umsetzungsalternativen an, insbesondere keine, die zu einem niedrigeren Erfüllungsaufwand geführt hätten.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten	Sachkosten
4 740			3 000		14 220 000
Erfüllungsaufwand (in Euro)				14 220 000	

Die Normadressaten müssen eine Systematik entwickeln bzw. entwickeln lassen, welche ihnen die benötigten Informationen zum niedrigsten Verkaufspreis für einen definierten Zeitraum bis zu 30 Tagen liefert. Hierfür fällt vor allem bei Großunternehmen Umstellungsaufwand an, da diese eine ergänzende Softwarelösung zum bestehenden Warenwirtschaftssystem benötigen. Es wird davon ausgegangen, dass kleinere Unternehmen eher eine händische Stichtagslösung nutzen und ihnen kein einmaliger Umstellungsaufwand entsteht. Der Handelsverband Deutschland (HDE) schreibt, dass 1,4 Prozent der Handelsunternehmen² große und mittelständische Unternehmen sind. Die übrigen 98,6 Prozent der Unternehmen zählen zu den Klein- und Kleinstunternehmen. Gemäß Umsatzsteuerstatistik gibt es in Deutschland 338 500 Einzelhandelsunternehmen (Stand 2018). Dadurch ergibt sich für den Umstellungsaufwand eine Fallzahl von rund 4 740 großen und mittelständischen Unternehmen. Es ist davon auszugehen, dass diese mit automatisierten Warenwirtschaftssystemen in Form von ERP-Systemen (ERP = Enterprise Resource Planning) arbeiten. Diese Systeme können um eine Preishistorie mit entsprechender Zeitraumabfrage ergänzt werden. Die Programmieraufwände um vergleichbare Funktionalitäten zu ergänzen, dauern nach Auskunft eines IT-Dienstleisters 3 bis 4 Stunden zzgl. weiterer 15 Stunden für die Erstellung der Benutzeroberfläche und der Implementierung in die bestehenden

²Broschüre des HDE: „Der mittelständische Einzelhandel – Themen, Forderungen und Leistungen des Handels“ https://einzelhandel.de/images/importedImages/1202546/Mittelstand_Stand_Juni2010_ge-samt.pdf, Seite 4, zuletzt abgerufen am 27.08.2020

Warenwirtschaftssysteme. Diese Arbeiten sind nach Auskunft des vom Statistischen Bundesamt befragten Dienstleisters in der Regel nicht Bestandteil der bestehenden Wartungsverträge. Insgesamt ergeben sich Aufwände von ca. 3 Programmiertagen à 1 000 Euro (Erfahrungswert) pro Tag. Dadurch ergibt sich ein Umstellungsaufwand von rund 14,2 Millionen Euro, die der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ zugeordnet werden können. Es wird davon ausgegangen, dass diese Aufgabe an den IT-Dienstleister vergeben wird, der auch das vorhandene System betreut. Aus diesem Grund wird in dieser Schätzung kein Zeitaufwand für die Beauftragung eines IT-Dienstleisters angesetzt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Euro)	Sachkosten
2 004 864	2	28,00	-	1 871 206	-
Erfüllungsaufwand (in Euro)				1 871 206	

Die Verpflichteten müssen bei jeder Bekanntgabe von Preisermäßigungen den niedrigsten Gesamtpreis nach § 11 Absatz 1 und Absatz 3 angeben. Es wird davon ausgegangen, dass bei kleinen Unternehmen, die die Kennzeichnung und Ermittlung händisch vornehmen, Personalaufwand entsteht, wohingegen für größere Unternehmen mit entsprechenden Systemen kein laufender Aufwand anfällt, weil sie, wie oben beschrieben, die Angaben automatisiert heraussuchen und auch automatisiert in die Preisauszeichnung integrieren.

Auf Basis der oben genannten Statistiken ergibt sich eine Fallzahl von 334 144 betroffenen Klein- und Kleinstunternehmen. Aus dem Handelsbarometer³ geht hervor, dass die Unternehmen teilweise über 20 Rabattaktionen pro Jahr durchführen, knapp 50 Prozent der Unternehmen liegen jedoch bei 4 bis 13 Aktionen pro Jahr. Für die Schätzung geht das Statistische Bundesamt von einer Zahl von durchschnittlich 6 Aktionen aus, dies führt multipliziert mit der Anzahl betroffener Unternehmen zu einer Fallzahl von 2 004 864 Rabattaktionen. Bei einem Lohnsatz von 28 Euro je Stunde (für Beschäftigte in Wirtschaftsabschnitt G, Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen mit einem mittleren Qualifikationsniveau)⁴ entstehen bei einer angenommenen Bearbeitungszeit von 2 Minuten je Fall für das Beschaffen der Informationen (lt. Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivität II. Beschaffung von Daten)⁵ jährliche Personalkosten in Höhe von knapp 2 Millionen Euro. Es wird angenommen, dass durch die Änderung keine zusätzlichen Sachkosten entstehen. Da keine zusätzlichen Sachkosten entstehen, liegt der zusätzliche jährliche Personalaufwand bei knapp 1,9 Millionen Euro.

Zu den vorgesehenen Änderungen bestehen keine Regelungsalternativen, die Erleichterungen oder Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen eröffnen würden. Die europäischen Vorgaben erfordern einen einheitlichen, flächendeckenden Verbraucherschutz. Allerdings können kleine und mittelständische Unternehmen ihre Kosten bei einer vorausschauenden Planung von Preisermäßigungen reduzieren, wenn sie die Preise der hierfür vorgesehenen Produkte entsprechend im Vorfeld dokumentieren. Damit ließe sich ggf. die Notwendigkeit einer Rückverfolgung möglicher Preisänderungen von Waren im zu berücksichtigenden Zeitraum vor einer Preisermäßigung und damit die Höhe der hierfür anfallenden Personalkosten reduzieren.

³ Handelsbarometer des EHI Retail Institute in Köln, <https://www.handelsdaten.de/deutschsprachiger-einzelhandel/haeufigkeit-von-rabattaktionen-im-deutschen-einzelhandel>, zuletzt abgerufen am 27.08.2020

⁴ Quelle: Aktualisierte Lohnkostentabellen 2018 zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, S. 55

⁵ Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, 2018, S. 53

Vorgabe 2 (Informationspflicht): Pflicht zur Angabe des Arbeitspreises für den Bezug von Elektrizität durch punktuelles Aufladen bzw. Ad hoc Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten

Jeder, der an einem öffentlich zugänglichen Ladepunkt Verbrauchern das punktuelle Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit Elektrizität anbietet, muss den für den jeweiligen Ladepunkt geltenden Arbeitspreis angeben. Der Anbieter hat für diese Preisangabe mehrere Möglichkeiten:

- durch Aufdruck, Aufkleber oder Preisaushang,
- durch Anzeige auf einem Display des Ladepunktes,
- durch eine registrierungsfreie und kostenlose mobile Webseite, auf die am Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe hingewiesen wird.

Gängige Praxis ist es, die Kunden am Ladepunkt bzw. an der Ladestation z. B. durch Aufschrift, QR-Code oder eine digitale Anzeige über die Bezahlart und Freischaltung der Säule zu informieren. Diese Praxis entspricht bereits der Anforderung des neuen § 14 Absatz 2, daher ist nach Einschätzung der betroffenen Verbände nicht davon auszugehen, dass es zu einem Anstieg des Erfüllungsaufwands kommt.

Weitere Änderungen ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand:

- Klarstellung zur Auszeichnung von Pfandbeträgen, § 7: Die Klarstellung, dass ein Pfandbetrag bei der Errechnung des Gesamt- und des Grundpreises unberücksichtigt zu bleiben hat, entspricht der Praxis der deutschen Unternehmen und hat damit keine Auswirkungen auf deren Erfüllungsaufwand.
- Durch die Pflicht zur Angabe des Grundpreises in „unmissverständlicher, klar erkennbarer und gut lesbarer Weise“ in § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Regelung sprachlich an die Richtlinie 98/6/EG angepasst. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entfaltet die Klarstellung im Ergebnis jedoch keine praktische Relevanz. Das Statistische Bundesamt teilt diese Einschätzung.
- Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 11 Absatz 4 Nummer 2 besteht nun eine erweiterte Möglichkeit zum erleichterten Abverkauf von schnell verderblicher Ware oder solcher mit kurzer Haltbarkeit. Dies kann nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu einer verbesserten Einnahmesituation insbesondere des Lebensmittel Einzelhandels für diese Produkte führen. Dies ist jedoch nicht als Änderung des Erfüllungsaufwandes zu werten.
- Die Einführung des Begriffs der „Selbstabfüllung“ in die PAngV sowie die Regelung zu den Mengenangaben bei zur Selbstabfüllung angebotener flüssiger loser Ware begründet für die Wirtschaft keine generelle, neue Informationspflicht. Insbesondere aus Nachhaltigkeitsabwägungen und zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Verpackungsmüll soll in der PAngV ein praktikabler Weg eröffnet werden, flüssige lose Waren rechtskonform anzubieten. Gewollt ist, dass insbesondere im Einzelhandel die Möglichkeit eröffnet wird, dass Erzeugnisse, die in flüssiger Form normalerweise in Fertigpackungen nach Volumen in Verkehr gebracht werden, bei der Selbstabfüllung in z.T. bereits vorhandene Umverpackungen abgefüllt werden können und dabei auf die Vorhaltung von konformitätsbewerteten Flüssigkeitsmaßen oder Volumenmessenanlagen zugunsten eines Verkaufs nach Gewicht verzichtet werden kann. Im Einzelhandel werden in der Regel keine konformitätsbewerteten Flüssigkeitsmaße oder mess- und eichrechtskonforme Volumenmessenanlagen vorgehalten. Mess- und eichrechtskonforme Waagen zur Bestimmung des Gewichtes sind dagegen im Handel weit verbreitet, weshalb die Regelung keinen nennenswerten, zusätzlichen Erfüllungsaufwand auslösen wird. Auf die entsprechende zusätzliche Angabe des Grundpreises nach Gewicht kann sich die Wirtschaft innerhalb des sechsmonatigen Vorlaufs bis zum Inkrafttreten der Regelung vorbereiten, so dass bei dieser Informationspflicht von sehr geringem Erfüllungsaufwand auszugehen ist. Lediglich an den bestehenden oder künftig in Betrieb gehenden Abfüllanlagen ist eine

entsprechende zusätzliche Preisangabe, z. B. durch einen Aufkleber oder ein Etikett, anzubringen. Dies entspricht auch der sonst gängigen Praxis im Einzelhandel.

- Ergänzung von Verstößen gegen § 11 Absatz 1 und 3 und § 14 Absatz 2 in § 20: Bei der Sanktionierung von Verstößen handelt es sich nicht um Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand stellt Bürokratiekosten aus Informationspflichten dar und wird durch neue Regelungen des europäischen Gesetzgebers verursacht.

Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entsteht für den Bund durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geht davon aus, dass die für den Vollzug zuständigen Länder, die diese Aufgabe in weiten Teilen auf die kommunale Ebene delegiert haben, durch die neuen Vorgaben zu Bekanntgaben von Preisermäßigungen für Waren, die ergänzende Mengeneinheit für flüssige lose Ware sowie die Pflicht zur Angabe des Arbeitspreises für den Bezug von Elektrizität durch punktuell Aufladen bzw. Ad hoc Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten weitere Prüfkriterien bei der Marktüberwachung zu beachten haben. Auch die Erweiterung der Ausnahme für schnell verderbliche Waren und solcher mit kurzer Haltbarkeit bedarf der Überwachung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geht jedoch davon aus, dass die Änderungen keinen nennenswerten Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln verursachen und durch organisatorische Maßnahmen kompensiert werden können. Dieser Einschätzung schließt sich das Statistische Bundesamt an.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung führt nicht zu weiteren Kosten. Es ist nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu rechnen. Die Nutzung der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit eines erleichterten Abverkaufs schnell verderblicher Waren und solcher mit kurzer Haltbarkeit wird die Einnahmesituation insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels für diese Warengruppe verbessern und den Zugang von Verbrauchern zu solchen Waren erleichtern.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Umsetzung der Regelungen zur Bekanntgabe von Preisermäßigungen für Waren verbessert die Information der Verbraucher hinsichtlich der Preisgestaltung der ihnen angebotenen Waren. Durch den für die Bestimmung des vorherigen Gesamtpreises festgelegten Zeitraum wird möglichen kurzfristigen Preiserhöhungen zur künstlichen Erhöhung des Unterschieds zwischen vorherigem Verkaufspreis und ermäßigtem Angebotspreis zu Werbezwecken ein Riegel vorgeschoben. Die erweiterte Ausnahmemöglichkeit für den Verkauf schnell verderblicher Ware und solcher mit nur noch kurzer Haltbarkeit eröffnet den Verbrauchern einen preisreduzierten Zugang zu diesen, allerdings für einen baldigen Konsum gedachten Produkten.

Die Regelungen haben weder gleichstellungspolitische noch demografische Auswirkungen. Es sind zudem keine Folgen für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

In der Regelung ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen, da es sich überwiegend um die Umsetzung europäischer Regelungen in nationales Recht handelt. Die Richtlinie (EU) 2019/2161 selbst sieht in Artikel 6 vor, dass die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 28.05.2024 einen Bericht über deren Anwendung vorlegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Europäische Kommission hierzu eine Konsultation auch der Mitgliedstaaten vornehmen wird und das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Länder hiermit die Gelegenheit erhalten, über die Erfahrungen mit den Neuregelungen zu berichten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie plant im Rahmen der Evaluation der Europäischen Kommission eine Abfrage bei den Länderpreisbehörden und Verbraucherverbänden insbesondere nach den Erfahrungen mit der transparenteren Ausgestaltung von Preisermäßigungen für Waren sowie die Einhaltung der hierzu ergangenen neuen Regelungen. Gegenstand der Abfrage werden auch Änderungen der am Markt vorzufindenden Werbemaßnahmen sein. Sollte die Europäische Kommission in Folge der Evaluation einen Legislativvorschlag vorlegen, könnte dieser im Ergebnis zu erneuten Änderungen der Preisangabenverordnung führen.

Mit weiteren Änderungen werden Konsequenzen aus nationaler Rechtsprechung gezogen, sie sind also das Ergebnis einer gerichtlich erfolgten Überprüfung.

Die Regelung zum punktuellen Laden führt zu mehr Transparenz und soll die Verbreitung der Elektromobilität fördern, sie ist daher auf Dauer angelegt. Gleiches gilt für die neue Regelung zur Selbstabfüllung flüssiger loser Ware. Die Regelung folgt einer allgemeinen Entwicklung am Markt und unterstützt die Nachhaltigkeitsbestrebungen der Bundesregierung, des Handels und der Verbraucher.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Preisangabenverordnung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich; Grundsatz)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift bestimmt den grundsätzlichen Anwendungsbereich der Verordnung wie er in Artikel 1 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.03.1998, S. 27) und Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) angelegt ist.

Zu Absatz 2

Um den Anwendungsbereich zu konkretisieren und die grundsätzlichen Ausnahmen aus dem Anwendungsbereich der PAngV besser auffindbar zu machen, wird § 9 Absatz 1 PAngV a.F. nach vorne gezogen. Nach der Einführung des Verbraucherbegriffs nach § 13 BGB in die PAngV hat die Prüfung ergeben, dass die Regelung von § 9 Absatz 1 Nummer 1 PAngV a.F. zur Abgrenzung nicht länger notwendig ist; sie wird aufgehoben. Ansonsten ist Absatz 2 mit Ausnahme einer sprachlichen Anpassung des einleitenden Halbsatzes eine wörtliche Übernahme von § 9 Absatz 1 PAngV a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die grundsätzlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Preisangaben. Diese Vorgaben waren bisher in § 1 Absatz 7 Satz 1 und 2 PAngV a.F. geregelt. Um eine zielgerichtete Bewehrung in § 20 zu ermöglichen, wird Satz 1 durch Nummern gegliedert. Durch die Platzierung in § 1 wird die Bedeutung des Grundsatzes von

Preisklarheit und Preiswahrheit unterstrichen. Die Regelung zur Aufgliederung von Preisen aus § 1 Absatz 7 Satz 3 PAngV a.F. wird in § 3 Absatz 3 verlagert.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Der neu eingefügte Paragraph mit Begriffsbestimmungen entspricht den Gepflogenheiten moderner Rechtsetzung und dient dem leichteren Verständnis und besseren Zugang der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender zu den Inhalten der PAngV. Durch die vorangestellten Begriffsbestimmungen werden längliche und schwer auffindbare Definitionen in den anderen Paragraphen sowie Wiederholungen vermieden.

Zu Nummer 1 (Arbeits- und Mengenpreis)

Die Begriffsbestimmung des Arbeits- und Mengenpreises findet sich bisher in § 3 Satz 1 PAngV a.F.

Zu Nummer 2 (Fertigpackung)

Die Begriffsbestimmung der Fertigpackung entspricht § 42 Absatz 1 Mess- und Eichgesetz.

Zu Nummer 3 (Gesamtpreis)

Die Begriffsbestimmung des Gesamtpreises für Waren und Leistungen findet sich bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F.

Zu Nummer 4 (Grundpreis)

Die Begriffsbestimmung des Grundpreises einer Ware findet sich bisher in § 2 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F.

Zu Nummer 5 (lose Ware)

Die Begriffsbestimmung der losen Ware findet sich bisher in § 2 Absatz 2 Satz 1 PAngV a.F. Ergänzt wurde die Selbstbedienung durch die Verbraucher, die insbesondere im Bereich der Frischetheken für Obst und Gemüse inzwischen gängige Praxis ist.

Zu Nummer 6 (offene Packung)

Die Begriffsbestimmung „offene Packung“ entspricht der Bestimmung einer Verkaufseinheit im Sinne des § 42 Absatz 2 Nummer 1 Mess- und Eichgesetz.

Zu Nummer 7 (Selbstabfüllung)

In der PAngV soll insbesondere aus Nachhaltigkeitserwägungen und zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Verpackungsmüll ein praktikabler Weg eröffnet werden, flüssige lose Waren rechtskonform anzubieten. Gewollt ist, dass insbesondere im Einzelhandel die Möglichkeit eröffnet wird, dass Erzeugnisse, die in flüssiger Form normalerweise in Fertigpackungen nach Volumen in Verkehr gebracht werden, bei der Selbstabfüllung durch Verbraucher in (bereits vorhandene) Umverpackungen abgefüllt werden können und dabei auf die Vorhaltung von konformitätsbewerteten Flüssigkeitsmaßen oder Volumenmessanlagen zugunsten eines Verkaufs nach Gewicht verzichtet werden kann. Hierzu wird die Begriffsbestimmung der „Selbstabfüllung“ eingeführt, die als Basis für eine Regelung in § 5 Absatz 3 für den Verkauf flüssiger loser Ware nach Gewicht dient.

„Selbstabfüllung“ ist nach der Begriffsbestimmung die Abgabe von flüssiger loser Ware an Verbraucher, die diese selbst in die jeweilige Umverpackung abfüllen.

Zu Nummer 8 (Unternehmer)

Bisher wird in der PAngV zur Bestimmung des Urhebers gewerblichen Anbietens und Werbens mit Preisen gegenüber Verbrauchern die Begrifflichkeit „gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise“ verwendet. Insbesondere die Bestimmung „wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise“ ist sehr unbestimmt und führt häufig zu Verständnisfragen. Der Begriff der Gewerbs- und Geschäftsmäßigkeit wird durch die Gerichte mittlerweile so weit ausgelegt, dass man keine unbestimmte Regelung als Auffangtatbestand mehr benötigt.

Da sowohl die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse als auch die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von „trader“ sprechen, was im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit dem Begriff „Unternehmer“ umgesetzt wurde, wird dieser Begriff des Unternehmers jetzt auch in der PAngV übernommen. Entsprechend erfolgt die Definition des Unternehmers durch Übernahme der Definition in § 2 Absatz 1 Nummer 8 UWG. Die Verweisung erfolgt auf die ab 28. Mai 2022 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht geltende Fassung.

Zu Nummer 9 (Verbraucher)

Der Verweis auf den Verbraucherbegriff des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) findet sich bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F. und wird in die Begriffsbestimmungen der PAngV übernommen.

Zu Abschnitt 2 (Grundvorschriften)

Zu § 3 (Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises)

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 entspricht inhaltlich § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F. Durch die Verwendung der in § 2 definierten Begriffe kann der Text deutlich gestrafft werden. Mit der Neufassung sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist eine wörtliche Übernahme des Textes von § 1 Absatz 1 Satz 2 PAngV a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist eine inhaltliche Übernahme des Textes von § 1 Absatz 7 Satz 3 PAngV a.F. Die Regelung ist jetzt allerdings eindeutiger, da sie sich auf den in § 3 geregelten Gesamtpreis bezieht, der aufgliedert wird. Regelbeispiel einer solchen Aufgliederung dürfte die Angabe des Nettopreises, Ausweisung der Umsatzsteuer und die abschließende, hervorgehobene Angabe des Gesamtpreises sein. Mit der Neufassung sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu § 4 (Pflicht zur Angabe des Grundpreises)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die grundsätzlichen Vorgaben für die Grundpreisangabe aus § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 PAngV a.F. Durch die Verwendung der in § 2 definierten Begriffe kann der Text deutlich gestrafft werden. Die Sachverhalte des Anbietens und Werbens werden in einem Satz zusammengezogen.

Die Frage, ob das in § 2 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F. enthaltene Gebot einer Angabe des Grundpreises „in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises“ gegen die Vorgaben der Richtlinie 98/6/EG und deren Modifizierung durch die Richtlinie 2005/29/EG verstößt, ist seit Längerem rechtlich umstritten (die Rechtswidrigkeit verneinend BGH, Urteil vom 31.10.2013 – I ZR 139/12, bejahend LG Hamburg, Urteil vom 20.08.2019 – 406 HKO 106/19; OLG Hamburg, Beschluss vom 22.04.2020 – 3 U 154/19 sowie Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl., § 2 PAngV, Rn. 3). Nach Artikel 4 der Richtlinie 98/6/EG müssen der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein. Die Vorgabe einer Angabe des Grundpreises in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises ist dort nicht enthalten. Zur Klärung wird die nationale Regelung sprachlich an die Richtlinie 98/6/EG angepasst und das Gebot eingefügt, dass der Grundpreis unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein muss. Allerdings dürfte diese rechtliche Klarstellung im Ergebnis kaum praktische Relevanz entfalten. Denn das Lesbarkeits- und Transparenzgebot sowie die im Zusammenhang damit entwickelte Rechtsprechung behalten ihre Gültigkeit und bilden insbesondere im Zusammenspiel mit den Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) weiterhin den Maßstab für die Erfüllung der Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit nach § 1 Absatz 3. Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 98/6/EG lautet: "Die Verpflichtung, den Verkaufspreis und den Preis je Maßeinheit anzugeben, trägt merklich zur Verbesserung der Verbraucherinformation bei, da sie den Verbrauchern auf einfachste Weise optimale Möglichkeiten bietet, die Preise von Erzeugnissen zu beurteilen und miteinander zu vergleichen und somit anhand einfacher Vergleiche fundierte Entscheidungen zu treffen." Daraus geht hervor, dass die Möglichkeit der Verbraucher zum Vergleich nicht nur dadurch eröffnet wird, die Grundpreise verschiedener Artikel miteinander zu vergleichen, sondern dass sie auch Gesamtpreis und Grundpreis in Relation zueinander setzen können müssen. Daher ist die Vorgabe einer „guten Erkennbarkeit“ so auszulegen, dass Gesamtpreis und Grundpreis auch weiterhin auf einen Blick wahrnehmbar sein müssen. Unzulässig ist es daher z. B., wenn der Grundpreis im Online-Handel nur durch einen separaten Link anwählbar oder nur durch das Mouse-Over Verfahren sichtbar ist oder wenn im stationären Handel eine Liste mit Grundpreisen an einem anderen Ort ausgehängt ist.

Satz 2 ist mit § 2 Absatz 1 Satz 3 PAngV a.F. identisch.

Der Ordnungsgeber hat geprüft, ob eine Schriftgröße für die Angabe des Grundpreises und ggf. ein Größenverhältnis der Angabe des Gesamtpreises zum Grundpreis vorgesehen werden sollte und sich dagegen entschieden. Von November 2013 bis September 2017 hat ein DIN-Normungsverfahren zur Darstellung der Gesamtpreis- und Grundpreisangabe stattgefunden. Die beteiligten interessierten Kreise konnten im Normungsausschuss "Darstellung von Preis- und Mengenangaben am Selbstbedienungsregal" keinen Konsens zu den Inhalten eines DIN-Norm-Entwurfs erzielen. Im Ergebnis wurde beschlossen, die Arbeiten am DIN-Norm-Entwurf einzustellen und den Norm-Entwurf zurückzuziehen.

Während der Arbeit am Normungsvorhaben zeigte sich, dass eine pauschale Bezugnahme auf die DIN 1450 (Schriften – Leserlichkeit) keine geeignete Lösung für alle Situationen ist, in denen eine Preisangabe von Gesamt- und Grundpreis erfolgt. Speziell für die Angaben an Selbstbedienungsregalen wurde daher versucht, eine Norm mit geeigneten Inhalten zu entwickeln. Hierbei wurde klar, dass die Lesbarkeit und Erkennbarkeit von Preisangaben von einer Vielzahl von Kriterien, wie der Schriftgröße, aber auch dem Kontrast, der Schriftart, den Lichtverhältnissen, dem Leseabstand, der Anordnung der Angaben, eventuellen Hervorhebungen usw. abhängen. Dies macht eine Beibehaltung der Einzelfallbetrachtung bei der Beurteilung der Lesbarkeit und Erkennbarkeit von Preisangaben naheliegend und sinnvoll.

Eine mögliche Konsequenz der Anwendung der DIN 1450 auf die Grundpreisangabe könnte die Notwendigkeit verschieden großer Regalbeschriftungen an verschieden hoch angebrachten Regalböden sein oder die mit evtl. Unfallrisiken verbundene Anwinkelung der

Halterungen der Regalschilder im unteren und oberen Bereich der Regale. Unterschiedlich große Regalschilder ziehen eine Vielzahl von Fragen bei der Ausgestaltung der Verkaufsstellen nach sich. Wenn der Handel keine einheitlich großen Regalschilder mehr einsetzen dürfte, müsste ggf. das Mobiliar in den Verkaufsstellen angepasst oder ausgetauscht werden. Das Warenwirtschaftssystem müsste angepasst werden, denn der Handel muss bestimmten Regalböden bestimmte Teile seiner Sortimente mehr oder weniger fest zuordnen, da diese nicht zwischen den verschiedenen Ebenen der Regale verschoben werden können. Verschiebungen könnten zur Folge haben, dass die Regalschilder am neuen Standort der Ware nicht mehr passen. Auch eine Neudefinition der für die Ware hinterlegten und verschiedenen Flächen der Regalschilder zugewiesenen Daten könnte damit einhergehen.

Diese Ausführungen vermitteln nur einen ersten Eindruck, welcher Aufwand und welche Bürokratiekosten mit der Einführung einer festen Schriftgröße oder einer Bezugnahme auf die DIN-Norm 1450 für den Grundpreis und der Einführung eines Größenverhältnisses vom Grundpreis im Verhältnis zum Gesamtpreis verbunden sein könnten. Mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie frühzeitig zu überwinden, und der Entscheidung der Bundesregierung, Belastungen der Wirtschaft durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden, ist dies nicht zu vereinbaren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 2 Absatz 2 PAngV a.F. Durch die Verwendung der in § 2 definierten Begriffe kann der Text deutlich gestrafft werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die bisherigen grundsätzlichen Ausnahmeregelungen von der Pflicht zur Grundpreisangabe aus § 9 Absatz 4 und 5 PAngV a.F. sachlich mit der entsprechenden Regelung zusammengeführt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

In Nummer 3 werden einige Beispiele für Direktvermarkter und kleine Einzelhandelsgeschäfte zur Konkretisierung des Regelungstextes aufgenommen. Durch die Beispiele soll dem Rechtsanwender die Anwendung der Ausnahmegvorschrift erleichtert und somit Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Anwendbarkeit der Ausnahme obliegt auch weiterhin der Einzelfallprüfung durch die Aufsichtsbehörden. Allerdings dürfte die Bedeutung dieser Ausnahmeregelung aufgrund des zunehmenden Verkaufs in Selbstbedienung und der erfolgenden Grundpreisangabe beim Verkauf loser Ware durch die Wirtschaft insgesamt an Bedeutung verlieren.

Zu § 5 (Mengeneinheit für die Angabe des Grundpreises)

Um die Auffindbarkeit zu erhöhen, werden die detaillierten Regelungen zu den Mengeneinheiten für den Grundpreis in einem separaten Paragraphen geregelt und durch Absätze strukturiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden § 2 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 PAngV a.F. wortgleich übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Mengeneinheit für lose Ware, die bisher in § 2 Absatz 3 Satz 3 PAngV a.F. enthalten war.

Zu Absatz 3

§ 1 Absatz 3 legt fest, dass die Angaben nach dieser Verordnung der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechen müssen. Bei losen Waren wird zur Bestimmung der Mindestanforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung der Preisangaben weitgehend die allgemeine Verkehrsauffassung herangezogen. Die allgemeine Verkehrsauffassung ist insbesondere dafür maßgebend, ob bei Waren die erforderliche Preisangabe auf Stück, Gewicht oder Volumen zu beziehen und welche Mengeneinheit dabei zu verwenden ist. Für Lebensmittel ist die allgemeine Verkehrsauffassung bis auf wenige Ausnahmen fest umrissen, aber von Artikel zu Artikel sehr unterschiedlich. Um hier Nachforschungen in jedem Einzelfall möglichst überflüssig zu machen, werden die zugrunde zu legenden verkehrüblichen Verkaufseinheiten unter Beteiligung der berührten Kreise, also Verbänden des Handels, Gewerbes und der Verbraucher auf Landesebene ermittelt, festgehalten und veröffentlicht.

Die allgemeine Verkehrsauffassung kann durch zeitliche und regionale oder örtliche Gepflogenheiten beeinflusst werden und sich im Laufe der Zeit ändern. Zwischenzeitlich hat sich im Handel ein Geschäftsmodell herausgebildet, zu dem sich noch keine allgemeine Verkehrsauffassung gebildet hat und das damit aktuell im Widerspruch zur bestehenden allgemeinen Verkehrsauffassung steht.

Verbrauchern werden hierbei flüssige lose Waren, wie Essige oder Öle aber auch Flüssigwaschmittel und ähnliche Produkte in Verkaufsstellen an Selbstabfüllstationen angeboten. Die Verbraucher füllen diese flüssigen losen Waren selbst in eigens dafür vorgehaltene, oft wiederverwendbare bzw. wiederverwendete oder von ihnen mitgebrachte Flaschen oder andere geeignete Behältnisse ab.

Eine mit der PAngV a.F. konforme Preisauszeichnung dieser flüssigen losen Ware nach § 5 Absatz 3 wird durch eine noch nicht erfolgte, flächendeckende Herausbildung einer einschlägigen, allgemeinen Verkehrsauffassung hierzu erschwert. Unterstellen kann man wohl, dass Verbraucher die flüssige lose Ware in sogenannten „Unverpacktläden“ erwerben, davon ausgehen, dass sie ihre flüssige lose Ware nach Gewicht kaufen, denn sie wiegen die (mitgebrachte) Umverpackung vor der Befüllung, damit deren Eigengewicht an der Kasse in Abzug gebracht werden kann. Jedoch können diese Erfahrungswerte nicht als gefestigte allgemeine Verkehrsauffassung betrachtet oder auf andere Handelsformate übertragen werden. Es bedarf daher einer klarstellenden, rechtlichen Regelung.

Das zweite praktische Problem bei der Preisermittlung für flüssige lose Ware im Einzelhandel ist die mangelnde Vorhaltung von konformitätsbewerteten Flüssigkeitsmaßen oder mess- und eichrechtskonformen Volumenmessenanlagen. Mess- und eichrechtskonforme Waagen zur Bestimmung des Gewichtes sind dagegen im Handel weit verbreitet. Der Einsatz konformitätsbewerteter Flüssigkeitsmaße, z. B. in Form von Messbechern, ist bei Lebensmitteln bereits aus hygienischen Gründen abzulehnen. Der Einsatz kompletter mess- und eichrechtskonformer Volumenmessenanlagen scheidet als Möglichkeit aus, da für jede flüssige lose Ware eine eigene Volumenmessenanlage bereitgestellt werden müsste, was die durch den Verkauf dieser Waren zu erzielenden Erlöse kaum rechtfertigen können. Ansonsten wäre nach jeder Nutzung einer Volumenmessenanlage eine komplette Reinigung vor der Messung einer anderen flüssigen losen Ware notwendig, dies wird als unmöglich und absolut unwirtschaftlich eingestuft.

In § 5 Absatz 3 wird daher aufgrund steigender Nachfrage sowie aus Gründen der Nachhaltigkeit und im Interesse der Reduktion von Verpackungsmüll die Möglichkeit der Abgabe flüssiger loser Ware an Verbraucher nach Gewicht geregelt. Im Ergebnis folgt der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 3 einem in der Anhörung nicht zuletzt von der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) vorgetragenen Vorschlag. Für flüssige lose Ware kann danach bei Selbstabfüllung durch die Verbraucher von der allgemeinen Verkehrsauffassung abgewichen werden. Es wird die zusätzliche Grundpreisangabe für flüssige lose Ware nach Gewicht zugelassen. Alternativ zur Abrechnung nach Volumen liegt es dann in der Entscheidung des Verkäufers/Anbieters, auf dieser Basis unter Abzug des Gewichts für

die Umverpackung und ggf. bei Wiederverwendung der darin befindlichen Reste von Ware eines vorherigen Gebrauchs den Gesamtpreis zu ermitteln.

Durch Ermittlung dieses Taragewichtes durch Wiegen und den Abzug vom Bruttogewicht ergibt sich das Nettogewicht der vom Verbraucher selbstabgefüllten, flüssigen losen Ware.

Um die Vergleichbarkeit der Preise zu in Fertigpackungen nach Volumen angebotenen Waren sicherzustellen, hat jedoch auch eine Angabe des Grundpreises für die zur Selbstabfüllung angebotene, flüssige lose Ware nach Volumen zu erfolgen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Mengeneinheit für Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, bisher war diese Regelung wortgleich in § 2 Absatz 3 Satz 4 PAngV a.F. zu finden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt wörtlich die bisherige Regelung aus § 2 Absatz 4 PAngV a.F.

Zu § 6 (Preisangaben bei Fernabsatzverträgen)

Um die Auffindbarkeit zu erhöhen, werden die Regelungen zum Fernabsatz in einem separaten Paragraphen geregelt und durch Absätze strukturiert. Auch hier wird die sachlich zugehörige Ausnahmeregelung unmittelbar angefügt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht unter Nutzung der Begriffsbestimmung des Unternehmers der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 1 PAngV a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Regelung aus § 1 Absatz 2 Satz 2 PAngV a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Ausnahmeregelung aus § 9 Absatz 3 PAngV a.F.

Zu § 7 (Rückerstattbare Sicherheit)

In § 7 wird der bisherige § 1 Absatz 4 PAngV a.F. separat geregelt und insbesondere vor dem Hintergrund verschiedener Gerichtsverfahren klarer gefasst.

Ein bedeutender Fall der rückerstattbaren Sicherheit ist der bei Getränken anzugebende Pfandbetrag. Die korrekte Angabe des Pfandbetrags wurde in den letzten Jahren in der deutschen Rechtsprechung kontrovers diskutiert (so u.a. OLG Schleswig, Urteil vom 30.7.2020 – 6 U 49/19; KG Berlin, Urteil vom 21.06.2017 – 5 U 185/16; OLG Dresden, Urteil vom 17.09.2019 – 14 U 807/19; LG Berlin, Urteil vom 27.06.2019 – 103 O 48/19). Dabei war Gegenstand der rechtlichen Prüfung u.a. die Frage der Fortgeltung von § 1 Absatz 4 nach Ablauf der Übergangsfrist in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22; L 253 vom 25.9.2009, S. 18), die durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist. Diese Übergangsfrist verbietet Mitgliedstaaten restriktiver oder strenger ausgestaltete nationale Regelungen im Verhältnis zu den Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG. Des Weiteren ging es um die Anwendbarkeit der Pflicht zur Bildung eines Gesamtpreises nach § 1

Absatz 1 PAngV a.F. auf Pfandgebinde und die Frage der Einbeziehung der Pfandbeträge in die Berechnung des Grundpreises nach § 2 Absatz 1 PAngV a.F.

Zudem hatte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 09.07.2007 – II ZR 233/05 über die rechtlichen Auswirkungen der bei der Abfüllung genutzten Flaschen – individualisierte Mehrwegpfandflaschen oder Mehrweg-Einheitsflaschen – zu entscheiden. Diese Frage ist insbesondere für die dem Handel vorgelagerten Wertschöpfungsstufen im Hinblick auf die Zulässigkeit der Bildung von Rückstellungen in der Bilanz relevant.

Mangels europäischer Vorgaben in den Richtlinien 98/6/EG und 2006/123/EG bleibt es jedoch dem nationalen Ordnungsgeber überlassen, ob und wie die Höhe einer rückerstattbaren Sicherheit gegenüber den Verbrauchern kenntlich zu machen ist. Der Ordnungsgeber hat bereits in § 1 Absatz 4 a.F. nicht zuletzt deshalb im Zusammenhang mit der rückerstattbaren Sicherheit nicht den Begriff des Preises verwendet, da Verbraucher aus ihrer Sicht die bepfandete Verpackung nicht kaufen. Sie bezahlen kein Entgelt als Gegenwert für den Erwerb einer Getränkeverpackung, sondern hinterlegen eine rückerstattbare Sicherheit mit der Zusage des Handels, dass ihnen dieser Betrag bei Rückgabe der Getränkeverpackung in voller Höhe erstattet wird.

Bei der Neufassung der Regelung zur Angabe der Höhe der rückerstattbaren Sicherheit in § 7 hat sich der Ordnungsgeber dennoch inhaltlich von Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 98/6/EG leiten lassen. Danach sollen Angaben im Ergebnis merklich zur Verbesserung der Verbraucherinformation beitragen und den Verbrauchern auf einfachste Weise optimale Möglichkeiten bieten, die Preise von Erzeugnissen zu beurteilen, miteinander zu vergleichen und so fundierte Kaufentscheidungen zu treffen.

Aus Sicht des Ordnungsgebers erfüllt die derzeit in Deutschland praktizierte separate Angabe der Pfandbeträge diese Vorgaben vollumfänglich. Ein Hinzurechnen von Pfandbeträgen zum Gesamtpreis und die Einbeziehung des Pfandbetrags in die Ermittlung des Grundpreises von Getränken würde den Verbrauchern den einfachen Vergleich der Preise des reinen Erzeugnisses mit anderen nicht pfandpflichtigen Waren oder von Waren mit verschiedenen hohen Pfandbeträgen erschweren und die Preisangabe intransparent machen bzw. die Grundpreisangabe verfälschen. Das Interesse der Verbraucher ist beim Kauf darauf gerichtet, welchen Preis sie z. B. für einen halben Liter Limonade zu zahlen haben und wie sich der Grundpreis hierfür darstellt. Würden Einweg- und Mehrwegpfand in den anzugebenden Gesamtpreis und die Berechnung des Grundpreises einbezogen, müssten die Verbraucher dies beim Vergleich der Getränkepreise jeweils berücksichtigen und die Pfandanteile beim Grundpreis herausrechnen. Sie müssten dabei unterscheiden, ob sie das Getränk in einer pfandfreien oder einer bepfandeten Verpackung kaufen und wie hoch der jeweilige Pfandbetrag der jeweils verwendeten Verpackung ist. Unterstellt man, dass Verbraucher diesen Aufwand beim Kauf alltäglicher Waren nicht betreiben, hätte dies zur Folge, dass der Gesamtpreis der aus Umwelt- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten vorzugswürdigen Mehrweggebinde für den sog. „flüchtigen Verbraucher“ auf den ersten Blick im Verhältnis zu pfandfreien Gebinden erheblich unattraktiver würde. Hersteller dieser Produkte müssten ggf. mit Umsatzeinbußen rechnen. Bei Einbeziehung des Pfandbetrags in die Berechnung des Grundpreises könnte der „flüchtige Verbraucher“ am Grundpreis nicht mehr ablesen, welches Produkt gemessen am Inhalt das kostengünstigste ist. Genau diese Funktion soll der Grundpreis aber erfüllen.

Alternativ könnte geregelt werden, dass zusätzlich zu Getränkepreis, Grundpreis und Pfandbetrag auch noch der Gesamtpreis nach § 1 Absatz 1 PAngV a.F. inklusive Pfandbetrag ausgewiesen werden muss. Eine solche mehrfache Preisauszeichnung ist jedoch aus dem Blickwinkel der Transparenz insbesondere bei Waren des täglichen Massenbedarfs kritisch zu sehen. Hierauf hatte der Ordnungsgeber bereits bei der Schaffung der Regelung zur Auszeichnung des Flaschenpfands 1997 hingewiesen (vgl. Amtliche Begründung Bundesratsdrucksache 238/97). An dieser Bewertung einer zur Intransparenz führenden Überinformation der Verbraucher hat sich seitdem nichts geändert. Diese Einschätzung

wird auch durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 98/6/EG gestützt, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Zahl der anzugebenden Preise begrenzen können.

Eine Anpassung von § 1 Absatz 4 PAngV a.F. auf Grund der BGH-Entscheidung vom 09.07.2007 (Az.: II ZR 233/05) zur Frage der Auswirkung der konkret vom Abfüller verwendeten Flasche ist dagegen nicht erforderlich. Die PAngV hat zum Ziel, den Verbrauchern einen klaren und korrekten Preis für das von ihnen zu kaufende Erzeugnis anzugeben. Eine Pfandflasche ist kein solches Erzeugnis, weil Verbraucher hieran kein Kaufinteresse haben. Auch wenn man der herrschenden Auffassung folgt, dass sich das Flaschenpfand an einer Einheitsflasche als Verkauf und Eigentumsübertragung darstellt, so erfolgt dieser doch bezogen auf die Verbraucher mit der Zusage, die gleiche Flaschensorte zum Pfandbetrag zurückzunehmen. Noch klarer tritt dies in Fällen hervor, in denen es um Flaschen mit firmentypischer Form („Individualflaschen“) geht, auf deren regelmäßige Rückgabe der Getränkehersteller Wert legt, denn dann scheidet ein Kaufvertrag nebst Übereignung der Flasche bereits auf den dem Handel vorgelagerten Wertschöpfungsstufen von vornherein aus. Die Hingabe der Flasche stellt sich vielmehr als leiheähnliche Gebrauchsüberlassung dar (BGH, Urteil vom 09.07.2007 – II ZR 233/05).

Daraus ergibt sich, dass der Pfandbetrag bei der Berechnung des Gesamtpreises nach § 1 Absatz 1 PAngV a.F. und des Grundpreises nach § 2 Absatz 1 PAngV a.F. unberücksichtigt zu bleiben hat. Seine Höhe ist aber aus Transparenzgründen entsprechend der in Deutschland üblichen Praxis den Verbrauchern separat neben dem Preis für das Erzeugnis und einem evtl. Grundpreis je Mengeneinheit des Erzeugnisses mitzuteilen, damit die Verbraucher neben dem Pfandlogo oder dem Hinweis „Mehrwegverpackung“ eine weitere Information zur Art der Getränkeverpackung und den damit verbundenen Konditionen erhalten.

Auf andere rückerstattbare Sicherheiten, z. B. im Zusammenhang mit Leistungen in Form der Hinterlegung von Kautionen für Mietwagen u.a., wirkt sich die vorgenommene Klarstellung rechtlich nicht aus.

Zu § 8 (Preisangaben mit Änderungsvorbehalt; Reisepreisänderungen)

Bisher ist der Änderungsvorbehalt bei Preisen in § 1 Absatz 5 PAngV a.F. geregelt. Mit der Novelle erfolgt eine separate Regelung zur besseren Auffindbarkeit ohne inhaltliche Änderung.

Zu § 9 (Preisermäßigungen)

§ 9 regelt, in welchen Fällen einer Preisermäßigung auf eine Neuauszeichnung des Gesamt- und/oder Grundpreises verzichtet werden kann. § 9 bündelt die im Wesentlichen schon existierenden Regelungen zu Preisermäßigungen in einem eigenständigen Paragraphen und dient so der besseren Auffindbarkeit. Mit der sprachlichen Änderung von Preisnachlass zu Preisermäßigung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Von § 9 abzugrenzen ist der aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/2161 neu eingeführte § 11, der eine zusätzliche Informationspflicht in Fällen der Bekanntgabe einer Preisermäßigung für Waren regelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet die Ausnahmefälle, die sowohl auf die Pflicht zur Angabe eines neuen Gesamt- wie auch eines neuen Grundpreises anwendbar sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht § 9 Absatz 2 Alt. 1 PAngV a.F. Individuelle Preisermäßigungen sind solche, die der zur Preisangabe Verpflichtete (z. B. Händler oder Dienstleister)

Verbrauchern im Einzelfall im Rahmen von Verhandlungen, also z. B. beim sogenannten „Feilschen“ oder aus eigener Entscheidung (z. B. aus Kulanz) gewährt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 Alt. 2 PAngV a.F. Ergänzt wurde, dass bei nach Kalendertagen zeitlich begrenzten und generellen Preisermäßigungen eine Bekanntgabe nicht nur durch Werbung, sondern auch „in sonstiger Weise“ erfolgen kann. Gibt z. B. ein Händler die Preisermäßigung einer Ware bekannt, indem er an die Ware einen Aufkleber mit einem prozentualen Rabatt klebt, hat er keinen neuen Gesamt- und/oder Grundpreis anzugeben. Die Ergänzung soll Rechtssicherheit schaffen, da unter Geltung der PAngV a.F. zum Teil vertreten wurde, dass solche Bekanntmachungen einer Preisermäßigung nicht unter den Begriff „Werbung“ und damit nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen. Der Abzug der Preisermäßigung zugunsten der Verbraucher kann an der Kasse erfolgen. Den zur Preisangabe Verpflichteten wird so der Abverkauf reduzierter Ware erleichtert, da sie nicht verpflichtet werden, neue Preisschilder an der Ware anzubringen oder jedes Etikett abzuändern. Verbrauchern entsteht durch die klarstellende Ergänzung kein Nachteil: Etwaige Preisermäßigungen müssen weiterhin klar und transparent bekannt gegeben werden und eine Berechnung des neuen Gesamtpreises durch die Verbraucher selbst ist in Fällen wie dem beschriebenen zumutbar. Auch bleibt die Pflicht des zur Preisangabe Verpflichteten nach § 11 unberührt.

Nummer 3

Die bisherige Regelung des § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 a.F. wird in § 9 Absatz 1 Nummer 3 überführt, aber aufgrund des neuen Artikels 6a Absatz 3 der Richtlinie 98/6/EG und des Ziels einen leichteren Abverkauf der maßgeblichen Waren zu ermöglichen, ergänzt.

Artikel 6a Absatz 3 der Richtlinie 98/6/EG eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für schnell verderbliche Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit im Falle von Preisermäßigungen Erleichterungen bei den Preisangaben zu eröffnen. Die PAngV enthielt mit § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 a.F. bereits eine ganz ähnliche Regelung. Aus Nachhaltigkeitserwägungen wird aber von den europarechtlich vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten dieser Regelung für Waren mit kurzer Haltbarkeit Gebrauch gemacht. Schnell verderbliche oder schnell unverkäufliche Lebensmittel, wie frische Backwaren, Obst oder Gemüse sowie Lebensmittel deren Mindesthaltbarkeitsdatum in Kürze abläuft, sind in der Regel noch ohne Abstriche für den Verzehr geeignet und „zu gut für die Tonne“, Lebensmittel mit Verbrauchsdatum jedoch nur bis zu diesem Datum. Sie können aber den Kunden am nächsten Werktag oder nach dem Wochenende oft nicht mehr angeboten werden. Es ist im Interesse sowohl der Händler als auch der Verbraucher, wenn Händlern die Informationspflicht bei Preisermäßigungen für den Verkauf dieser Produkte weitestgehend erleichtert wird.

Durch die Übernahme aller in Artikel 6a Absatz 3 der Richtlinie 98/6/EG angesprochenen Erzeugnisse bezieht die Neuregelung jetzt auch Waren mit kurzer Haltbarkeit, z. B. Schnittblumen, mit ein. Durch Bezugnahme zur Haltbarkeit werden zudem explizit Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum in Kürze abläuft, erfasst, auch wenn diese Produkte ansonsten nicht zwingend als schnell verderblich anzusehen wären. Da der Handel den Verkauf dieser Produkte zum Teil mit deutlichen Preisherabsetzungen fördert, ist nicht davon auszugehen, dass ungebührlich früh mit der Nutzung der erweiterten Ausnahmemöglichkeit begonnen wird.

Die Nutzung der Öffnungsklausel liegt auch im Interesse der Verbraucher. Diese werden durch eine geeignete Kenntlichmachung auf den Grund für den verbilligten Abverkauf aufmerksam gemacht. Durch diese Kennzeichnung des verbilligten Verkaufs werden die Verbraucher hinreichend darüber informiert, dass die Ware für den zeitnahen Konsum oder Gebrauch bestimmt sein sollte und nicht für eine Bevorratung geeignet ist.

Die auch bisher bereits übliche Kennzeichnung dieser Waren beim Abverkauf durch den Händler kann dabei entweder generell für ein ganzes Sortiment erfolgen, z. B. durch einen Hinweis darauf, dass die angebotenen Brötchen ab 18:00 Uhr für den halben Preis abgegeben werden, aber auch z. B. durch einen Aufkleber auf dem jeweiligen Produkt erfolgen, z. B. einen markanten Aufkleber mit einem Hinweis auf eine prozentuale Preisermäßigung, ohne dass dieses Produkt auf einer separaten, extra gekennzeichneten Verkaufsfläche präsentiert werden muss. Damit wird dem Händler die Möglichkeit eröffnet, das Produkt bei Bedarf an seinem angestammten Regalplatz beispielsweise in der Kühltheke zu belassen. Die Verbraucher können damit bei ihrer Kaufentscheidung unmittelbar abwägen, ob das Angebot insbesondere unter der Beachtung des Gebotes eines baldigen Verzehrs für sie in Frage kommt oder sie sich für ein Produkt zum regulären Preis mit längerer Haltbarkeit entscheiden sollten.

Durch die systematische Einordnung der Regelung in § 9 wird zudem ausdrücklich geregelt, dass im Falle einer Preisermäßigung ein neuer Gesamtpreis nicht anzugeben ist. Die Regelung schafft Rechtssicherheit, da § 9 Absatz 6 Nummer 2 PAngV a.F. eine Ausnahme von der Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises nicht vorsah und strittig war, ob die Angabe eines neuen Gesamtpreises im Einzelfall aufgrund § 9 Absatz 2 Alt. 2 PAngV a.F. entbehrlich war. Dies betraf z. B. Fälle, in denen an Lebensmitteln kurz vor Ablauf des Verbrauchs- oder Mindesthaltbarkeitsdatums ein Aufkleber mit einer prozentualen Ermäßigung und dem Hinweis auf Abzug des Betrags an der Kasse geklebt wurde. Müsste in solchen oder vergleichbaren Fällen ein neuer Gesamtpreis angegeben werden, würde dies zu einem erhöhten Aufwand für die Verpflichteten führen. Dies könnte letztlich der Förderung des genannten Nachhaltigkeitsziels abträglich sein, da einzelne Waren durch den erhöhten Aufwand gegebenenfalls eher entsorgt, als mit kurzer Haltbarkeit angeboten würden.

Die Pflicht zur zusätzlichen Angabe des gegenüber Verbrauchern in den letzten 30 Tagen angewendeten niedrigsten Preises im Sinne des § 11 Absatz 1 findet gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 2 auf schnell verderbliche Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 PAngV a.F.

Zu Abschnitt 3 (Besondere Bestimmungen)

Zu § 10 (Preisangaben im Handel)

§ 10 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 4 PAngV a.F. und wird durch die sachlich zugehörigen Ausnahmen ergänzt. Die Formulierungen in den Absätzen 1 bis 5 werden so angepasst, dass der Normadressat klarer erkennbar ist.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird § 4 Absatz 1 PAngV a.F. sprachlich neu gefasst. Der Regelfall, dass Waren von Verbrauchern beim Erwerb unmittelbar entnommen werden können, wird vorangestellt. Die ansonsten im Handel üblichen Präsentationsformen von Waren werden in Satz 2 verschoben. Im Übrigen dient die Neufassung des Absatzes der Klarstellung des Verordnungstextes mit Blick auf die inzwischen vom BGH ergangene Rechtsprechung zu Schaufensterwerbung.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 10.11.2016 (Az.: I ZR 29/15) festgestellt, dass das bloße sichtbare Ausstellen von Waren in Schaufenstern, Schaukästen oder auf eine sonstige in § 4 Absatz 1 PAngV a.F. vorgesehene Weise durch den Handel nicht

zwangsläufig ein Angebot in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Fall 1 PAngV a.F. darstellt und damit nicht zwangsläufig die Verpflichtung zur Preisangabe nach sich zieht.

Bereits nach der PAngV a.F. wurde zwischen einem durch Werbung bekanntgemachten, auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichteten Angebot und reiner Image- oder Markenwerbung unterschieden. Werbung, in der z. B. lediglich ein Kraftfahrzeug ohne nähere Angaben zur Motorisierung abgebildet ist, erfordert nach der PAngV a.F. keine Preisangabe, da die Verbraucher keine Rückschlüsse auf ein konkretes Produkt und damit Angebot ziehen können. In der genannten Entscheidung hebt der BGH unter Bezugnahme auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7.7.2016 (Az. C-476/14) hervor, dass ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher eine Werbung als Angebot eines Gewerbetreibenden auffassen kann, in der dieser die Besonderheiten eines beworbenen Erzeugnisses und einen Preis angibt, der aus der Sicht des Verbrauchers einem Verkaufspreis dieses Erzeugnisses gleichkommt. Deshalb könne eine Werbung, in der kein Preis für das beworbene Produkt angegeben werde, nicht als Angebot im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F. angesehen werden. Auch § 4 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F. setze für die Pflicht einer Preisangabe ein Angebot im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F. voraus.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich der Maßstab, wann in Schaufenstern, Schaukästen o.ä. präsentierte Waren eines Händlers Angebote darstellen, die zwingend eine Preisangabe gemäß § 3 Absatz 1 erfordern. Kann ein Verbraucher die präsentierten Waren ohne eine zwingende fachliche Beratung allein durch das Betreten des Ladens, Aussuchen und Anprobieren z. B. der passenden Größe und den Gang zur Kasse erwerben, so handelt es sich bei der präsentierten Ware typischerweise um ein Angebot des Händlers. Bedarf es dagegen für den Verkauf der Ware eines Beratungsgesprächs, individueller Anpassungen oder produktspezifischer Konfigurationen für die anschließende Herstellung oder Beschaffung sowie den Kauf durch den Verbraucher so kann eine reine Werbung vorliegen, die keine Preisangabe verlangt. Eine Preisangabe im Schaufenster für eine Ware, bei der durch etwaige kundenspezifische Anpassungen sich der Preis ggf. noch ändert, könnte bei Verbrauchern sogar falsche Erwartungen wecken und als irreführend betrachtet werden. Denn die Preisspanne für eine aufgrund der individuellen Anpassung am Ende für den Verbraucher hergestellten oder beschafften Ware dürfte stark vom Einzelfall abhängen und kann ggf. deutlich oberhalb eines regulären Durchschnittspreises liegen. Ob eine preisauszeichnungspflichtige Präsentation bzw. ein Anbieten im Sinne der PAngV vorliegt oder nicht, wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird § 4 Absatz 2 PAngV a.F. sprachlich und vor dem Hintergrund der zu Absatz 1 genannten BGH-Rechtsprechung neu gefasst.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Regelung aus § 4 Absatz 3 PAngV a.F. übernommen. Der Satz wird lediglich durch das Zusammenziehen von „auszuzeichnen“ und „angegeben werden“ gestrafft.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Regelung aus § 4 Absatz 4 PAngV a.F. übernommen. Auch dieser Satz wird durch das Zusammenziehen von „auszuzeichnen“ und „angegeben werden“ gestrafft.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Regelung aus § 4 Absatz 5 PAngV a.F. übernommen. Der Verweis auf § 12 wird durch die Ergänzung, dass es sich dabei um die dortige Pflicht Preisverzeichnisse aufzustellen und bekannt zu machen handelt, deutlich informativer.

Zu Absatz 6

In den Nummern 1 bis 3 werden die Ausnahmetatbestände des § 9 Absatz 7 Nummer 1 bis 3 PAngV a.F. übernommen.

Zu § 11 (Zusätzliche Preisangabenpflicht bei Preisermäßigungen für Waren)

§ 11 setzt einige Änderungen aus der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur Bekanntgabe von Preisermäßigungen für Waren in das nationale Recht um. Mit der Neuregelung soll insbesondere eine Verbesserung der Verbraucherinformation in den Fällen erfolgen, in denen eine Preisermäßigung zu Werbezwecken genutzt wird.

Normadressaten sind die nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 Verpflichteten; ob diese im Einzelfall nach § 9 ggf. von der Pflicht zur Neuangabe des Gesamt- und/oder Grundpreises befreit sind, ist für die Verpflichtung nach § 11 irrelevant. Der neugefasste § 3 Absatz 1 und der neugefasste § 4 Absatz 2 enthalten keine inhaltlichen Änderungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F. bzw. § 2 Absatz 2 PAngV a.F., so dass hinsichtlich der Normadressaten auf die dazu geltenden Grundsätze und die dazu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Ob die Bekanntgabe der Preisermäßigung durch den Verpflichteten selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt, ist für die Anwendbarkeit von § 11 unerheblich.

§ 11 gilt für den stationären und den Online-Handel sowie für sonstige Vertriebswege. Erfasst werden lediglich Waren, nicht Dienstleistungen. Waren sind bewegliche körperliche Gegenstände, einschließlich solcher, die in einer Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit Ihnen verbunden sind, dass die Ware ohne diese Inhalte oder Dienstleistungen ihre Funktion nicht erfüllen kann; Wasser, Gas und Strom gelten als Waren, wenn sie in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden. Dies entspricht dem maßgeblichen Warenbegriff der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs und der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen. Digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen selbst, d.h. „digitale Produkte“ im Sinne des durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen geänderten § 327 Absatz 1 BGB, sind nicht erfasst.

Verbrauchern wird durch die Regelung ermöglicht, Preisermäßigungen für Waren besser einzuordnen und ihre Preiswürdigkeit einzuschätzen. Mit den Regelungen in Absatz 1 soll verhindert werden, dass bei der Bekanntgabe von Preisermäßigungen vorherige Gesamt- bzw. Grundpreise angegeben werden, die vor der Preisermäßigung von Verbrauchern so nicht verlangt wurden oder dass Preise vor einer Preisermäßigung kurzzeitig angehoben und dann auf diesen erhöhten Preis Bezug genommen wird, um den Eindruck einer höheren Preisermäßigung und eines besonders preisgünstigen Angebotes zu erwecken.

In den Anwendungsbereich des § 11 fallen alle Preisermäßigungen, bei denen eine allgemeine, messbare Preisermäßigung für alle Verbraucher bekanntgegeben wird. Voraussetzung ist somit, dass auf den alten Preis Bezug genommen bzw. mit einer Preisherabsetzung geworben wird. Solche Preisermäßigungen können beispielsweise als Gegenüberstellung des vorherigen Gesamtpreises und des neuen Gesamtpreises („Statt-Preise“),

durch sogenannte „Streich-Preise“ oder durch einen prozentualen Abzug vom vorherigen Gesamtpreis bzw. Grundpreis ausgestaltet sein. Die neue Preisangabenpflicht nach § 11 gilt sowohl für einzelne Waren, als auch für Warengruppen oder ganze Sortimente. Unabhängig davon, ob die Preisermäßigung für einzelne Waren, Warengruppen oder das ganze Sortiment bekanntgegeben wird, hat die Bestimmung und Angabe des vorherigen Preises in Übereinstimmung mit Absatz 1 zu erfolgen, d.h. es muss jeweils der niedrigste Preis der letzten 30 Tage aller betroffenen Produkte für Verbraucher erkennbar sein. Sofern die Preisermäßigung nicht durch Statt- oder Streich-Preise bekannt gegeben wird, ist ausreichend, dass in der Werbekommunikation auf die durch die Preisermäßigung jeweils erfassten Waren klar Bezug genommen wird (z. B. „20% auf alle Winterjacken“) und an diesen Waren der jeweils niedrigste Preis im Sinne der Vorschrift angegeben ist. Die (z. B. prozentuale) Preisermäßigung ist für Verbraucher dann klar messbar, sobald der Verbraucher die Preisangabe an der jeweiligen Ware wahrnehmen kann. Der konkrete Abzug kann dann an der Kasse erfolgen. Eine Neuetikettierung der betroffenen Waren ist in diesen Fällen somit nicht erforderlich, vorausgesetzt, die bereits an den Waren angegebenen Gesamtpreise entsprechen, wie vorstehend bereits ausgeführt, den Vorgaben des § 11. Eine Verpflichtung zur Angabe eines neuen Gesamt- oder Grundpreises begründet § 11 (mittelbar) nur in den Fällen, in denen die Bekanntgabe einer Preisermäßigung mit Betragsangaben wie z. B. „Statt-Preisen“ („statt (...) € - jetzt (...) €“) oder „Streich-Preisen“ („~~EUR X~~, EUR Y“) ausgestaltet wird, da in diesen Fällen die Bekanntgabe der Preisermäßigung erst durch den neuen Gesamtpreis erfolgt.

§ 11 begründet (lediglich) eine zusätzliche Informationspflicht. Daher kann aus werblichen Gründen z. B. bei einer Preisermäßigung mit „Statt-Preisen“, neben dem niedrigsten Preis der letzten 30 Tage und dem aktuellen Preis auch ein weiterer Preis angegeben werden, sofern klar und eindeutig ist, dass sich die Preisermäßigung auf den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage bezieht. Auch bleibt es Händlern mit Blick auf § 11 unbenommen, unter Einhaltung der Vorgaben des UWG mit einem Preisvergleich (z. B. zu einer unverbindlichen Preisempfehlung) zu werben, sofern auch hier für Verbraucher klar erkennbar ist, dass es sich lediglich um einen Preisvergleich und nicht um eine Preisermäßigung des eigenen Preises handelt.

Nicht in den Anwendungsbereich von § 11 fallen:

- Die reine Verwendung von allgemeinen Preisaussagen ohne werbliche Nutzung der konkreten, messbaren Preisermäßigung, so wie beispielsweise die Bewerbung von „Knallerpreis“, „Sale“ oder „Niedrigpreis“.
- Die bloße Angabe des ermäßigten Preises ohne Angabe eines vorherigen Preises.
- Wenn der Händler für ein Produkt wirbt, das er neu in sein Sortiment aufnimmt, da er für dieses nicht über einen vorherigen Gesamtpreis verfügt. Händler können daher unter Beachtung der Vorgaben des UWG weiterhin mit Einführungspreisen werben oder ihren Gesamtpreis für ein neu ins Sortiment genommenes Produkt wie bisher in Relation zur unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers setzen, wobei aber klar ersichtlich sein muss, dass es sich nicht um eine Ermäßigung des eigenen Preises handelt.
- Werbeaktionen in Form von „1+1 gratis“, „Kaufe 3 zahle 2“, etc. unterliegen ebenfalls nicht § 11. Hierbei handelt es sich um sogenannte Werbung mit Drauf- bzw. Dreingabe. Es wird nicht mit einer auf einzelne Waren bezogenen Preisermäßigung geworben, sondern dem Kunden das Angebot eines Erwerbs zusätzlicher Waren oder größerer Stückzahlen zum selben Preis gemacht.
- Rabatte aufgrund von Loyalitätsprogrammen.

Die neu in § 11 aufgenommene Informationspflicht ist ab Inkrafttreten zu erfüllen. Preisermäßigungen, die am 28.05.2022 bekanntgegeben werden, müssen somit bereits den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage angeben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass ein vorheriger Gesamtpreis bei Preisermäßigungen anzugeben ist und wie er zu ermitteln ist. Es handelt sich dabei um den niedrigsten Preis, der von dem Verpflichteten zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten 30 Tage von Verbrauchern für eine bereits in seinem Sortiment befindliche Ware gefordert wurde. Wird Ware vom Verpflichteten an Verbraucher über verschiedene Vertriebskanäle verkauft, so ist der niedrigste Gesamtpreis des jeweiligen Vertriebskanals maßgeblich, für den die Bekanntgabe der Preisermäßigung erfolgt. Wird der Preis von Ware ermäßigt, die in verschiedenen Varianten bzw. mit verschiedenen Produkteigenschaften (bei Textilien z. B. verschiedenen Größen desselben Modells) angeboten wird, kann es sein, dass für die Ware je nach Variante/Produkteigenschaft ein unterschiedlicher Preis verlangt wird. In diesen Fällen ist auf den niedrigsten Gesamtpreis der Ware mit derselben Produkteigenschaft abzustellen, für die die Preisermäßigung erfolgt (werden z. B. Schuhe des gleichen Modells je nach Schuhgröße zu verschiedenen Preisen angeboten, ist bei der Bekanntgabe einer Preisermäßigung der niedrigste Gesamtpreis der jeweils ermäßigten Schuhgröße anzugeben). Anknüpfungspunkt für die 30-Tagesfrist nach Absatz 1 ist der Zeitpunkt, zu dem die Preisermäßigung gegenüber Verbrauchern wirksam, also gewährt wird. Bietet der Normadressat Verbrauchern die Ware seit weniger als 30 Tagen an, hat er den niedrigsten Gesamtpreis anzugeben, den er von Verbrauchern gefordert hat, seit er die maßgebliche Ware anbietet.

Die 30-Tagesfrist verhindert, dass Gesamtpreise im Vorfeld von Preisermäßigungen kurzzeitig erhöht werden und so der Eindruck vermittelt werden kann, dass, bezogen auf diese erhöhten und ggf. nur unverhältnismäßig kurz verlangten Preise, vermeintlich eine besonders große Preisermäßigung gewährt wird. Der Ordnungsgeber übernimmt im Interesse eines einheitlichen Binnenmarktes und der Waren- und Dienstleistungsfreiheit die in der Richtlinie (EU) 2019/2161 vorgesehene Mindestfrist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Angabe des vorherigen Gesamtpreises bei schrittweise, ohne Unterbrechung ansteigenden Preisermäßigungen. Absatz 2 ermöglicht es den zur Preisangabe Verpflichteten bei der Ermittlung des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage auf den Preis abzustellen, der vor Beginn der fortlaufenden und schrittweisen Preisermäßigung von Verbrauchern gefordert wurde. Dieser „Ausgangspreis“ muss seinerseits der niedrigste Preis im Sinne von Absatz 1 sein. Mit der Nutzung der in Artikel 6a Absatz 5 der Richtlinie 98/6/EG enthaltenen Öffnungsklausel soll der Aufwand für die Händler z. B. beim Abverkauf einzelner Produkte zur Lagerräumung im Rahmen gehalten werden. Die Nutzung der Öffnungsklausel ist zweckmäßig. Bei Nichtnutzung der Öffnungsklausel (und der daraufhin in Absatz 2 eingeführten Ausnahme), müssten die Verpflichteten bei jedem Schritt der fortlaufenden Preisermäßigung kontinuierlich den jeweils zuvor geltenden Verkaufspreis als Referenzpreis neu ermitteln und angeben. Dies würde erhöhten Bürokratie- und Personalaufwand nach sich ziehen, der eingepreist werden müsste. Im Ergebnis würde sich dies negativ auf die Wirtschaftlichkeit des Abverkaufs auswirken. Eine Reduktion des Abverkaufs von Lagerbeständen und in der Folge deren mögliche Vernichtung, weil sich ein Verkauf nicht mehr rechnet, würde aber den Nachhaltigkeitsbestrebungen der Bundesregierung und des Handels zuwiderlaufen.

Die Gefahr, dass Verbraucher durch diese Form der Bekanntmachung von Preisermäßigungen ggf. irregeführt werden, besteht nicht. Wenn der Händler bei schrittweisen Preisermäßigungen als niedrigsten Preis fortlaufend den vor der schrittweisen Preisermäßigung geltenden Gesamtpreis nach Absatz 1 angibt, wird den Verbrauchern der für sie entstehende fortlaufend ansteigende Preisvorteil bei der betreffenden Ware verdeutlicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die neu eingeführte Informationspflicht auch Anwendung auf die Bekanntgabe von Preisermäßigungen für lose Waren und den für diese maßgeblichen Grundpreis findet. Normadressat des § 11 sind mithin auch Unternehmer, die nach § 4 Absatz 2 lediglich zur Angabe des Grundpreises für Waren verpflichtet sind.

Zu Absatz 4

In den in Absatz 4 genannten Fällen findet die zusätzliche Pflicht zur Angabe des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage keine Anwendung.

Zu Nummer 1

Nach dem Verständnis des Ordnungsgebers ist die Richtlinie 98/6/EG und der darin neu eingeführte Artikel 6a bei individuellen Preisermäßigungen nicht anwendbar. Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der Richtlinie wird daher die Ausnahme ausdrücklich vorgesehen. Zudem erscheint die Erfüllung der neu eingeführten Informationspflicht in der Situation der Gewährung einer individuellen Preisermäßigung wenig praktikabel und überprüfbar.

Nummer 2

Die für schnell verderbliche Waren und Waren mit kurzer Haltbarkeit aufgenommene Ausnahme flankiert die bereits nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 geregelte Ausnahme, um einen möglichst unkomplizierten Abverkauf der genannten Waren zu ermöglichen und so insbesondere den in der Begründung zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 genannten Nachhaltigkeitserwägungen Rechnung zu tragen. Der Ordnungsgeber macht auch insofern Gebrauch von dem in die Richtlinie 98/6/EG neu eingeführten Artikel 6a Absatz 3.

Zu § 12 (Preisangabe für Leistungen)**Zu Absatz 1**

Die Regelung in Absatz 1 legt fest, dass für Angebote von Leistungen Preisverzeichnisse aufzustellen sind. Die Inhalte entsprechen den Vorgaben aus § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 1 Absatz 3 PAngV a.F. Das Angebot von Leistungen kann online wie offline erfolgen, einer separaten Erwähnung bedarf diese Tatsache nicht. Auch so wird klar, unter welchen Voraussetzungen Leistungen durch die Regelungen der PAngV erfasst sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie und wo Preisverzeichnisse anzubringen bzw. bereitzuhalten sind. Der Absatz übernimmt die Regelungen des § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 PAngV a.F. Aufgrund der fortgeschrittenen Digitalisierung kann der Hinweis darauf, dass auch eine Telemedienseite ein möglicher sonstiger Ort der Leistungserbringung sein kann, entfallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht wörtlich der bisherigen Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 4 PAngV a.F.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Ausnahmetatbestände des § 9 Absatz 8 PAngV a.F. unmittelbar der entsprechenden Regelung zugeordnet und die Nummern 1 bis 3 fast wörtlich übernommen. Mit der sprachlichen Anpassung erfolgen keine inhaltlichen Änderungen.

Zu § 13 (Gaststätten, Beherbergungsbetriebe)

Der Text von § 13 entspricht inhaltlich § 7 PAngV a.F. Die Absätze 1 und 2 werden zum besseren Verständnis neu strukturiert.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Pflicht zur Preisangabe in Gaststätten und ähnlichen Betrieben durch ein Preisverzeichnis. Werden Speisen und Getränke zur unmittelbaren Entnahme angeboten, sind diese nach Satz 2 auszuzeichnen. Der Verweis in Satz 3 stellt klar, dass es jedoch genügt, wenn Verbraucher bei Speisen und Getränken, die in Gaststätten oder ähnlichen Betrieben, z. B. in einem Weinregal oder in einer Bedientheke, vorgehalten werden, durch ein Preisverzeichnis nach Satz 1 über die Preise informiert werden.

Satz 4 soll Betreibern von Gaststätten und ähnlichen Betrieben Rechtssicherheit mit Blick auf etwaige Preisermäßigungen geben. Da es sich bei Bewirtschaftungsverträgen nach deutschem Recht um sogenannte typengemischte Verträge handelt (typischerweise mit kauf-, miet-, dienst- und werkvertraglichen Elementen), könnte sich mit Blick auf das Element des Verkaufs von Getränken und Speisen die Frage stellen, ob die Informationspflicht für die Bekanntgabe von Preisermäßigungen von Waren insofern auch für Gaststätten und ähnliche Betriebe gilt. Satz 4 stellt klar, dass dies nicht so ist. Er sieht vor, dass Betreiber von Gaststätten oder ähnlichen Betrieben bei der Bekanntgabe einer Preisermäßigung nicht den niedrigsten Gesamtpreis angeben müssen, den sie von Verbrauchern innerhalb der letzten 30 Tage verlangt haben. Durch die Klarstellung werden Gaststätten und ähnliche Betriebe von einem ggf. erheblichen Mehraufwand entlastet. Durch die Ausnahme werden auch mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden, die bei Anwendung des § 11 entstehen könnten: Werden z. B. Zutaten von zubereiteten Gerichten leicht angepasst oder die Menge des Gerichts verändert, stellt sich die Frage, auf welches Gericht zur Ermittlung des niedrigsten Preises vergleichsweise abgestellt werden müsste bzw. ab wann es sich bei einem Gericht durch Änderung der Zutaten oder der Menge um ein anderes Gericht handelt. Die Ausnahme nach Satz 4 steht auch im Einklang mit der durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 geänderten Preisangabenrichtlinie (Richtlinie (EU) 98/6/EG). Unabhängig von der Frage, ob die Ausgabe von Speisen und Getränken bzw. die Bewirtung von Personen in Gaststätten und ähnlichen Betrieben überhaupt Waren bzw. Erzeugnisse im Sinne der Preisangabenrichtlinie sind und die Richtlinie somit anwendbar ist, wäre die Ausnahme nach der Öffnungsklausel des Artikel 6a Absatz 3 der Preisangabenrichtlinie zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, wie und ggf. wo und wann den Verbrauchern Einsicht in das Preisverzeichnis zu gewähren ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird aus § 7 Absatz 3 PAngV a.F. übernommen. Es erfolgt lediglich eine konkretisierende Anpassung der Regelung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird inhaltlich an das heute gängige Angebot und die Nutzung von Telekommunikationsanlagen angepasst. Der Regelfall beim Angebot der Nutzung von Telekommunikationsanlagen dürfte in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben inzwischen die Bereitstellung eines WLAN-Routers in ihren Räumlichkeiten für die Benutzung durch die Gäste sein. Um für die Verbraucher eine Kenntnisnahme der hierfür erhobenen Preise zu gewährleisten, wird geregelt, dass diese Preise in den ohnehin verpflichtend vorzuhaltenden Preisverzeichnissen anzugeben sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich unter Ergänzung eines Verweises auf die Absätze 1 bis 4 sowie einer Konkretisierung, dass die Preise in den Preisverzeichnissen neben dem Bedientengelt alle sonstigen Zuschläge enthalten müssen, dem Inhalt in § 7 Absatz 5 PAngV a.F.

Zu § 14 (Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt unter Anwendung der Begriffsbestimmungen aus § 2 Nummer 1 die Regelungen des § 3 Satz 1 PAngV a.F.

Zu Absatz 2

Zum Hintergrund:

Dem Angebot von Elektrizität bzw. sogenanntem Ladestrom an öffentlich zugänglichen Ladepunkten liegen sehr verschiedene Geschäftsmodelle zugrunde.

Beim vertragsbasierten Laden schließen die Verbraucher zunächst mit einem Anbieter von Ladestrom ein Dauerschuldverhältnis. Dieser Anbieter kann, muss aber nicht zwingend ein Ladesäulenbetreiber sein. Die Verbraucher können dann an Ladepunkten zumeist die Angebote verschiedener Anbieter nutzen, mit denen sie entweder im Vorfeld unmittelbar den Vertrag geschlossen haben oder deren Angebote ihnen über Klauseln zum Roaming in ihren Verträgen zugänglich sind. Neben der Abrechnung für jeden einzelnen Ladevorgang ist auch die Vereinbarung von Flatrate-Tarifen oder ähnlichem denkbar.

Beim punktuellen Laden ohne Voranmeldung kann der Fahrer eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs hingegen an jeder beliebigen öffentlich zugänglichen Ladestation „ad hoc“ laden, ohne zuvor ein Dauerschuldverhältnis, z. B. mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Ladesäulenbetreiber, geschlossen zu haben.

Grundsätzlich müssen Betreiber von Ladepunkten gemäß der Ladesäulenverordnung (LSV) die technischen Voraussetzungen schaffen, um jedem Nutzer von elektrisch betriebenen Fahrzeugen das punktuelle Aufladen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt jedoch erst für Ladepunkte, die ab dem 14.12.2017 errichtet wurden bzw. neu errichtet werden. Die LSV sieht keine Pflicht zur Nachrüstung älterer Ladesäulen mit der Möglichkeit des punktuellen Aufladens vor.

In Absatz 2 wird eine neue Regelung zur Angabe des Arbeitspreises für den Bezug von Elektrizität durch punktuelles Aufladen bzw. Ad hoc Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten aufgenommen. Die Definition der öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt sich nach § 2 LSV. Die für punktuelles Laden einsetzbaren bzw. zugelassenen Bezahlverfahren regelt ebenfalls die LSV. Die Definition eines elektrisch betriebenen Fahrzeuges bestimmt sich nach § 2 Elektromobilitätsgesetz (EmoG).

Wird das punktuelle Aufladen von Elektrizität bzw. Ladestrom gegen Bezahlung angeboten, unterliegt die verbrauchsabhängige, messbare Abgabe der Elektrizität der Pflicht zur Angabe des Arbeitspreises. Die Begriffsbestimmung des Arbeitspreises enthält § 2 Nummer 1. Es sind also Bruttopreise einschließlich der Umsatzsteuer und aller besonderen Verbrauchssteuern anzugeben. Für die Pflicht zur Preisangabe ist es wesentlich, wer der Vertragspartner des Fahrers eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs beim punktuellen Aufladen von Elektrizität ist. Dieser Ladestromanbieter für das punktuelle Aufladen ist Normadressat des Absatz 2.

Ziel ist es, dass die Pflicht zur Angabe des Arbeitspreises für punktuelles Aufladen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten durch die Normadressaten praktikabel und in

Übereinstimmung mit den Vorgaben der LSV erfüllt werden kann. Die mit der Neuregelung verbundenen Belastungen der Wirtschaft sollen so gering wie möglich gehalten werden, ohne dass darunter die Information der Verbraucher leidet oder dadurch die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur beeinträchtigt wird. Im Sinne einer kohärenten Normgebung erscheint es zweckmäßig, die Pflicht zur Preisangabe für punktuelles Aufladen an den nach der gültigen LSV zulässigen Bezahlprozessen für punktuelles Aufladen auszurichten.

Den Anbietern punktuellen Aufladens von elektrisch betriebenen Fahrzeugen stehen verschiedene Möglichkeiten für die Angabe des Arbeitspreises je Kilowattstunde zur Verfügung. Zulässig wäre ein Aufdruck, Aufkleber, Preisaushang oder ähnliches am Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe, die Anzeige auf einem ggf. vorhandenen Display des Ladepunktes oder die Angabe des Preises über eine registrierungsfreie und kostenlose mobile Webseite, auf die am Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe hingewiesen wird. Der Zugang zur Preisinformation muss in diesem Fall eindeutig an dem Ladepunkt, z. B. in der etablierten Form eines QR-Codes oder durch die Webseiten-URL, angegeben werden. Da viele Ladesäulen eine Nutzung bzw. den Start des Ladevorgangs durch den Einsatz einer kostenlosen, registrierungsfreien mobilen Webseite über ein Smartphone ermöglichen und auch nur so für den Ladevorgang des elektrisch betriebenen Fahrzeugs eingesetzt werden können, erscheint es zeitgemäß, dass diese digitale Anzeigemethode auch für die Angabe des Preises genutzt werden kann. Ggf. eröffnet diese kostenlose, mobile Webseite ohne Registrierung dann auch den Start und die Bezahlung, so dass der gesamte Prozess des punktuellen Aufladens darüber abgewickelt werden kann.

Nutzt der Verbraucher für das punktuelle Aufladen ein ihm bereits zur Verfügung stehendes webbasiertes System, z. B. eine bereits installierte Smartphone-App, so hat die Preisangabe des Arbeitspreises auch über dieses System unmittelbar vor dem Start des Ladevorgangs zu erfolgen.

Eine Preisangabe für das punktuelle Aufladen allein über ein zunächst zu installierendes webbasiertes System, eine App oder ähnliches ist nicht zulässig. Es ist Verbrauchern für eine nutzerfreundliche Preisinformation nicht zumutbar, zunächst ein solches webbasiertes System, eine App oder ähnliches auf ihr mobiles Endgerät zu laden und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters für die Nutzung akzeptieren zu müssen.

Die Nutzbarkeit webbasierter Systeme für die Preisangabe gibt den Anbietern aber zugleich die Möglichkeit, das punktuelle Aufladen wettbewerblich weiter zu entwickeln und den Verbrauchern vorteilhafte und zugleich variable Tarifoptionen (z. B. für das nächtliche Laden oder das Laden an Säulen des Einzelhandels außerhalb der Ladenöffnungszeiten) anzubieten. Dies kann sich ggf. positiv auf den Markt und den Preis für Ladestrom auswirken.

Bei Nutzung einer statischen Preisangabe in Form eines Aufdrucks, Aufklebers o.ä. hat der Anbieter zur Vermeidung möglicher Bußgelder sicherzustellen, dass Manipulationen oder mutwillige Beschädigungen zeitnah festgestellt und behoben werden. Aufdrucke oder Aufkleber müssen zudem witterungsbeständig und wischfest sein, um eine dauerhafte und korrekte Preisangabe zu gewährleisten.

Die Preisangaben müssen im Einklang mit den Vorgaben von § 1 Absatz 3 erfolgen und den Ansprüchen der Preiswahrheit und Preisklarheit genügen.

Das vertragsbasierte Laden im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses unterliegt nicht der Pflicht zur Preisangabe nach Absatz 2, da hier den Kunden die für sie jeweils geltenden Tarife und Vertragskonditionen bereits bekannt sind. Beim vertragsbasierten Laden besteht somit keine dem punktuellen Aufladen vergleichbare Situation. Die Vertragskunden hatten bereits die Möglichkeit, einen Preisvergleich durchzuführen und eine informierte Kaufentscheidung zu treffen. Bei Nutzung eines webbasierten Systems, z. B. einer Smartphone-App, durch die Anbieter vertragsbasierten Ladens haben diese aber die Möglichkeit die

Verbraucher auch bei der Nutzung vertragsbasierten Ladens vor Beginn des Ladevorgangs über die Preise zu informieren. Es wäre wünschenswert, wenn hiervon flächendeckend Gebrauch gemacht würde.

Die Pflicht zur Preisangabe für punktuelles Aufladen eröffnet den Nutzern von elektrisch betriebenen Fahrzeugen die Möglichkeit eines Preisvergleichs zwischen den Tarifen für punktuelles Aufladen und ihren vertraglich vereinbarten Konditionen. So können sie sich an einer Ladesäule ggf. für punktuelles Aufladen als möglicherweise kostengünstigere Alternative entscheiden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 fasst die Regelung aus § 3 Satz 3 und 4 PAngV a.F. zusammen und entspricht inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen. Aufgrund der Neuregelung in Absatz 2 zum punktuellen Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen bedarf es einer Verweisung. Der Ladepunkt wird im zweiten Halbsatz als möglicher Ort der Preisangabe für zusätzliche leistungsabhängige oder nicht verbrauchsabhängige Preise aufgenommen. Jedoch können diese Preise ebenso wie die Arbeitspreise gemäß Absatz 2 auch über ein Display oder die browserbasierte kostenlose mobile Webseite in unmittelbarer Nähe des Arbeitspreises angegeben werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist eine Übernahme von § 3 Satz 2 PAngV a.F. mit geringfügigen sprachlichen Konkretisierungen.

Zu § 15 (Tankstellen, Parkplätze)

§ 15 übernimmt die Regelung des § 8 PAngV a.F.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält sprachliche Konkretisierungen. Es wurde der Hinweis auf die Pflicht des Normadressaten zur deutlich lesbaren Auszeichnung der Kraftstoffpreise ergänzt. In Satz 2 wird der Bezug auf Satz 1 konkretisiert und verdeutlicht, dass es auch bei der Ausnahme für Kraftstoffgemische um die Auszeichnung der Preise geht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird lediglich das Wort „weniger“ durch die Worte „einen kürzeren Zeitraum“ konkretisiert. Diese Formulierung bildet die zeitliche Komponente des Sachverhaltes korrekter ab.

Zu Abschnitt 4 (Bestimmungen zu Finanzdienstleistungen)

Zu § 16 (Verbraucherdarlehen)

In § 16 werden mit geringfügigen Änderungen die Inhalte des § 6 PAngV a.F. übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Der Ordnungsgeber hat geprüft, ob die Beaufsichtigung des Abschnittes zu Finanzdienstleistungen der PAngV von den Ländern auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) übertragen werden sollte und sich dagegen entschieden.

Durch das Kleinanlegerschutzgesetz von 2015 wurde der BaFin ein explizites Mandat zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen bei Finanzdienstleistungen, die durch beaufsichtigte Unternehmen erbracht werden, übertragen. Dieses Mandat nimmt die BaFin aktiv

wahr. Durch das umfangreiche Fachwissen der BaFin im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen könnte eine Übertragung der Überwachung der Einhaltung der PAngV auf die BaFin erheblich zu einer effektiveren Kontrolle bei der Durchsetzung dieser wichtigen Verbraucherschutzregelungen beitragen.

Allerdings gilt die PAngV nicht nur für von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen (insbesondere Kreditinstitute), sondern gerade auch für Unternehmen, die nicht dem Finanzsektor angehören und deshalb bislang unter keinem Gesichtspunkt der Aufsicht der BaFin unterliegen (z. B. Einzelhändler, die ihren Kunden Teilzahlungskredite in Form eines „Kaufs auf Raten“ anbieten). Zu nennen sind an dieser Stelle auch die lediglich von § 34c GewO erfassten Kreditvermittler.

Mit einer Übertragung der Aufsicht nach der PAngV nur für von der BaFin bereits beaufsichtigte Unternehmen würde kaum Mehrwert erzielt, da die Länderbehörden in diesem Szenario nach wie vor Kompetenzen und Ressourcen für die Überwachung der Vorschriften zu Verbraucherkrediten vorhalten müssten. Im Gegensatz dazu besteht für die Durchsetzung von einschlägigen Verbraucherschutzgesetzen gegenüber den von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage in § 4 Absatz 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG). Einer speziellen Regelung zu den Inhalten der PAngV bedarf es hierzu nicht.

Eine Übertragung der Beaufsichtigung sämtlicher von der Verordnung betroffener Adressaten in Bezug auf einzelne Vorgaben der PAngV würde angesichts der Unterschiedlichkeit der Aufsichtsobjekte und der dann z.T. lediglich auf einzelne Regelungen der PAngV beschränkten Zuständigkeit der BaFin jedoch zu erheblicher Zersplitterung der Überwachung insgesamt führen.

Zudem wären bereits als Vorfragen einer solchen (angedachten) Übertragung wichtige Überlegungen zu klären, etwa mit Blick auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit bzw. Voraussetzungen einer solchen Übertragung - auch mit Blick auf die durch Umlagen (allein) der beaufsichtigten Unternehmen getragenen Finanzierung der BaFin. Damit wäre aus Sicht des Verordnungsgebers die PAngV auch kein geeigneter Regelungsort für eine Übertragung der Überwachungstätigkeit.

Vor diesem Hintergrund erscheint der auf Basis der geltenden Rechtslage von der BaFin bislang verfolgte Ansatz, in relevanten Fällen eng mit den zuständigen Preisbehörden zusammenzuarbeiten bzw. diese zu informieren (wie auch zum Thema Dispositionskreditzinsen aktuell geschehen) bis auf Weiteres vorzugswürdig.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden unter Nutzung der Begriffsbestimmung des Unternehmers aus § 2 Nummer 9 die Inhalte des § 6 Absatz 1 PAngV a.F. übernommen.

Aufgrund einer Änderung der Nummerierung in Absatz 3 ist die Verweisung im letzten Halbsatz anzupassen.

Zu Absatz 2

In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird das nicht notwendige Wort „anzugebenden“ und die Wörter „gemäß Absatz 1“ gestrichen, ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Die erwähnte Anlage wird ohne Änderung aus der PAngV a.F. übernommen, lediglich die Verweisung in der Überschrift der Anlage wird an die geänderte Reihenfolge der

Paragrafen in der Novelle angepasst. Ansonsten handelt es sich bei § 16 Absatz 2 um die Übernahme von § 6 Absatz 2 PAngV a.F.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die bisher in Satz 1 erwähnten „Kosten für die Vermittlung des Verbraucherdarlehens“ zum besseren Verständnis und zur besseren Auffindbarkeit herausgezogen und der nachfolgenden Aufzählung in Satz 2 als Nummer 1 vorangestellt. Auch hier wird das nicht notwendige Wort „anzugebenden“ gestrichen.

Ansonsten handelt es sich um die wörtliche Übernahme von § 6 Absatz 3 PAngV a.F.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Wörter „soweit zutreffend“ gestrichen. Die Formulierung in Nummer 2 wird an Absatz 3 Nummer 2 angepasst. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Ansonsten handelt es sich bei Absatz 4 um die wörtliche Übernahme von § 6 Absatz 4 PAngV a.F.

Zu Absatz 6

Der Wortlaut von Absatz 6 wurde klarstellend überarbeitet, ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu § 17 (Werbung für Verbraucherdarlehen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Regelung des § 6a Absatz 1 PAngV a.F. übernommen. Die Reihenfolge der beiden Alternativen am Ende des Satzes wird umgestellt, da das Hauptinteresse der Verbraucher zunächst die Information über die Kosten eines Kredites sein dürfte. Es erfolgen keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist eine wörtliche Übernahme des § 6a Absatz 2 PAngV a.F.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung durch die Ersetzung der Worte „gemäß“ und „zusätzlich“ durch „nach“ und „ferner“ aktualisiert und dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst. Ansonsten handelt es sich um die wörtliche Übernahme des § 6a Absatz 3 a.F.

Zu Absatz 4

Bei Absatz 4 Satz 1 handelt sich um eine wörtliche Übernahme von § 6a Absatz 4 Satz 1 PAngV a.F. In Satz 2 werden die sprachlichen Bezüge zwischen dem Werbenden und den abzuschließenden Verträgen klarstellend überarbeitet. Damit wird das Verständnis der Regelungsinhalte verbessert. Eine inhaltliche Änderung geht hiermit nicht einher.

Zu den Absätzen 5 bis 6

Es handelt sich um wörtliche Übernahmen von § 6a Absätze 5 bis 6 PAngV a.F.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird das Wort „gemäß“ durch das aktuellere Wort „nach“ ersetzt. In der Formulierung zur Anwendbarkeit der Regelung auf Immobilier-Verbraucherverträge nach § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Satzteil „ist nur Absatz 1“ durch die klarere Aussage „sind die Absätze 2 bis 6 nicht [anwendbar]“ ersetzt.

Zu § 18 (Überziehungsmöglichkeiten)

Es handelt sich um die wörtliche Übernahme der Regelung aus § 6b PAngV a.F.

Zu § 19 (Entgeltliche Finanzierungshilfen)

Es handelt sich um die wörtliche Übernahme der Regelung aus § 6c PAngV a.F. Lediglich die Verweisung innerhalb der PAngV wurde angepasst.

Zu Abschnitt 5 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 20 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Bußgeldnormen der PAngV a.F. stammen in ihrem Ursprung aus dem Jahre 1985 und sind in Aufbau und Ausgestaltung nicht mehr zeitgemäß. Es entspricht insbesondere nicht den heutigen Anforderungen an die Ausgestaltung von blankettausfüllenden Bußgeldnormen in Rechtsverordnungen, bei einheitlichen Bezugnahmen auf das identische Blankett des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WiStG 1954 die Tatbestände auf verschiedene Absätze zu verteilen. Vielmehr sind diese blankettausfüllenden Bußgeldnormen unter Aufhebung der bisherigen Absätze in einer einheitlichen Bußgeldvorschrift darzustellen. Durch die Novellierung der PAngV muss der Paragraph zu den Ordnungswidrigkeiten an die vorgenommenen systematischen und inhaltlichen Änderungen angepasst und die Verweisungen aktualisiert werden.

Verstöße gegen die neuen Regelungen zur Bekanntgabe von Preisermäßigungen für Waren und die Angabe des Arbeitspreises für punktuelles Aufladen an einem öffentlich zugänglichen Ladepunkt werden als neue Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 werden die Verstöße zusammengefasst, bei denen durch den Normadressaten eine Angabe oder Auszeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht wird.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 werden die Verstöße zusammengefasst, bei denen durch den Normadressaten ein Preisverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereitgehalten wird.

Zu Nummer 3

In Nummer 3 werden Verstöße gegen die Pflicht, bei der Erbringung einer Leistung über Bildschirmanzeige und Abrechnung nach Einheiten eine gesonderte Anzeige des Preises der fortlaufenden Nutzung anzubieten, beußt.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 handelt ordnungswidrig, wer in Gaststätten oder ähnlichen Betrieben Verbrauchern Preisverzeichnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 16 Absatz 7, den dort geforderten Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt.

Zur Anlage

Die Anlage wird aus der PAngV a.F. nahezu unverändert übernommen, lediglich der Verweis in der Überschrift wird aktualisiert und ein Rechtschreibfehler korrigiert.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Aufgrund der Neustrukturierung der PAngV durch die Novelle müssen in zwei Verordnungen Folgeänderungen zu Verweisungen vorgenommen werden.

Zu Absatz 1

In § 6 Absatz 1 und 2 Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung werden die Verweise an die aktuelle Struktur der PAngV angepasst.

Zu Absatz 2

In § 4 Absatz 2 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung wird bisher für die Definition des Begriffes „Letztverbraucher“ auf die PAngV verwiesen. Da die PAngV inzwischen auf den Verbraucherbegriff des BGB umgestellt worden ist, wird jetzt auch in die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung ein unmittelbarer Verweis auf § 13 BGB eingefügt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die geänderte Preisangabenverordnung soll entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2161 zum 28.05.2022 in Kraft treten. Die vorgesehene Frist gewährt den durch die Änderungen der Preisangabenverordnung betroffenen Wirtschaftsakteuren und den Preisbehörden eine angemessene Übergangsfrist für die Anpassung ihrer Geschäftsabläufe. Gleichzeitig tritt die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

Entwurf einer Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung
(NKR-Nr. 5913, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 1,9Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 14,2 Mio. Euro
Verwaltung	Keine Auswirkungen
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
KMU-Betroffenheit	Betroffen sind rund 335.000 Klein- und Kleinstunternehmen. Da die europäischen Vorgaben einen einheitlichen, flächendeckenden Verbraucherschutz erfordern, sind keine Ausnahmen für KMU möglich.
Evaluierung	Die Europäische Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 28. Mai 2024 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/2161 vor. Das Ressort wird der Europäischen Kommission über die Erfahrungen mit den Neuregelungen in Deutschland berichten.
Ziele:	Erhöhung der Transparenz bei der Ausgestaltung von Preisermäßigungen für Waren
Kriterien/Indikatoren:	Einschätzung der Verbraucher zur Transparenz von Preisermäßigungen; Veränderungen bei den am Markt vorzufindenden Werbemaßnahmen.
Datengrundlage:	Abfrage bei den Länderpreisbehörden und Verbraucherverbänden

Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt. Es geht davon aus, dass die neuen Transparenzvorgaben asymmetrische Informationen über die Preisbildung verringern und dadurch die Marktposition der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken werden.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben sollen die Vorgaben für die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für Waren im Handel der Richtlinie (EU) 2019/2161¹ (Modernisierungsrichtlinie) in das deutsche Recht umgesetzt werden.

Händler werden verpflichtet:

- bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung für eine Ware den niedrigsten Gesamtpreis der letzten 30 Tage anzugeben,
- im Fall einer schrittweise ansteigenden Preisermäßigung den niedrigsten Gesamtpreis anzugeben, den sie vor Beginn der Preisermäßigung von Verbrauchern und Verbraucherinnen gefordert haben.

In den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen alle Erzeugnisse, die Verbrauchern und Verbraucherinnen von Händlern angeboten werden.

¹ Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union.

Weitere neue Regelungen sind u.a.:

- eine Pflicht zur Angabe des Arbeitspreises für den Bezug von Elektrizität durch elektrisch betriebene Fahrzeuge an öffentlich zugänglichen Ladepunkten,
- die Einführung des Begriffs der „Selbstabfüllung“,
- die Möglichkeit, den Grundpreis der Ware nach Gewicht anzugeben.

Darüber hinaus werden Anpassungen und Klarstellungen zur Auszeichnung von Pfandbeträgen, zur Positionierung des Grundpreises und zur Preisangabenpflicht in Schaufenstern vorgenommen sowie die neu gefassten Sanktionsvorschriften der Richtlinie (EU) 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (Preisangabenrichtlinie) umgesetzt.

II.1 Erfüllungsaufwand

Den **Bürgerinnen und Bürgern** und der **Verwaltung** entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht aus der Vorgabe, den niedrigsten Grundpreis der letzten 30 Tage bei Bekanntgabe einer Preisermäßigung anzugeben, **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,9 Mio. Euro** sowie **einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 14,2 Mio. Euro**.

Laut Ressort entsteht laufender Erfüllungsaufwand nur bei kleinen Unternehmen, die die Kennzeichnung von Hand vornehmen. Größere Unternehmen mit entsprechenden Systemen werden die Angaben automatisiert heraussuchen und automatisiert in die Preisauszeichnung integrieren.

Von rund 340.000 Einzelhandelsunternehmen sind rund 335.000 Klein- und Kleinstunternehmen (über 95%). Bei geschätzt durchschnittlich sechs Rabattaktionen pro Jahr, einem Lohnsatz von 28,00 Euro/Stunde und einem Zeitaufwand von zwei Minuten pro Fall entsteht **laufender Erfüllungsaufwand von rund 1,9 Mio. Euro**.

Für rund 5.000 Großunternehmen wird erwartet, dass sie eine ergänzende Softwarelösung zum bestehenden Warenwirtschaftssystem benötigen werden. Das Ressort geht davon aus, dass diese Systeme um eine Preishistorie mit entsprechender Zeitraumabfrage ergänzt werden können. Laut Auskünften eines vom Statistischen Bundesamt befragten Dienstleisters kann zusätzlicher Erfüllungsaufwand von etwa drei Programmiertagen entstehen. Bei geschätzten Kosten von etwa 1.000 Euro pro Tag ergibt sich **einmaliger**

Erfüllungsaufwand von rund 14,2 Mio. Euro, Das Ressort geht davon aus, dass diese Aufgabe an den IT-Dienstleister vergeben wird, der auch das vorhandene System betreut. Aus diesem Grund wird kein Zeitaufwand für die Beauftragung eines IT-Dienstleisters erwartet.

Da die **Angabe des Arbeitspreises an öffentlich zugänglichen Ladepunkten** durch Aufschrift, QR-Code oder eine digitale Anzeige erfolgen kann und die Betreiber diese Möglichkeiten bereits nutzen, geht das Ressort nachvollziehbar davon aus, dass zusätzlicher Erfüllungsaufwand nicht entsteht.

II.2 Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.3 Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands

Der einmalige Erfüllungsaufwand von rund 14,2 Mio. Euro entsteht hauptsächlich für Großunternehmen, die ihre automatisierten Warenwirtschaftssysteme mit zusätzlicher Software ausstatten müssen. Da die europäischen Vorgaben einen einheitlichen, flächendeckenden Verbraucherschutz erfordern, sind keine Ausnahmen oder Erleichterungen möglich.

II.4 KMU-Betroffenheit

Laut Berechnungen des Ressorts betroffen sind rund 335.000 Klein- und Kleinstunternehmen. Das Ressort nimmt nachvollziehbar an, dass diese Unternehmen die Kennzeichnung und Ermittlung in den meisten Fällen von Hand vornehmen werden, so dass für diese Unternehmen laufender Erfüllungsaufwand entstehen wird. Da die europäischen Vorgaben einen einheitlichen, flächendeckenden Verbraucherschutz erfordern, sind keine Ausnahmen für KMU möglich.

II.5 Evaluierung

Die Europäische Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 28. Mai 2024 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/2161 vor. Das Ressort wird der Europäischen Kommission über die Erfahrungen mit den Neuregelungen in Deutschland berichten. Dabei werden als **Ziel** eine erhöhte Transparenz bei der Ausgestaltung von Preisermäßigungen für Waren und als **Indikatoren** die Einschätzung

der Verbraucher zur Transparenz von Preisermäßigungen sowie die Veränderungen bei den am Markt vorzufindenden Werbemaßnahmen herangezogen. Die **Daten** werden durch Abfragen bei den Länderpreisbehörden und Verbraucherverbänden erhoben.

II. 6 Nutzen des Vorhabens

Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt. Es geht davon aus, dass die neuen Transparenzvorgaben asymmetrische Informationen über die Preisbildung verringern und dadurch die Marktposition der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Conny Mayer-Bonde
Berichterstatte